



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 74

zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz)

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, ein neues Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) zu erlassen. Sportliche Aktivitäten spielen für die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und die sozialen Kompetenzen der Bevölkerung eine immer bedeutendere Rolle. Trotzdem ist die Sportförderung im Kanton Luzern im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen nicht in einem Gesetz, sondern in verschiedenen Erlassen unterschiedlicher Stufe geregelt. Die meisten Bestimmungen regeln Zuständigkeiten oder haben finanzrechtliche Aspekte zum Inhalt. Hingegen fehlen auf Gesetzesstufe konkrete Ziele und konzeptionelle Grundsätze der Sportförderung. Zudem hat der Kantonsrat im Jahr 2011 die Motion M 372 von Adrian Schmassmann überwiesen. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, ein eigenes Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung auszuarbeiten. Ferner hat der Bund am 17. Juni 2011 ein Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung erlassen. Es trat am 1. Oktober 2012 in Kraft und löste das alte Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport ab.

Der vorliegende Entwurf enthält folgende Hauptpunkte:

- *Geregelt werden sollen die Sportförderung des Kantons und der Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung. Der obligatorische Schulsport soll wie bis anhin in der Schulgesetzgebung geregelt werden.*
- *Im Gesetz sollen die Hauptziele der Sportförderung des Kantons und die Massnahmen, mit denen sie erreicht werden sollen, festgelegt werden. Zudem sollen die Bereiche, in denen der Kanton Sport und Bewegung fördert, in den Grundzügen umschrieben werden. Dabei sollen bewährte Grundsätze aus der Praxis übernommen werden. Die Gemeinden sollen selber festlegen, wie sie sportliche Aktivitäten fördern wollen.*
- *Die Sportförderung des Kantons soll grundsätzlich subsidiär zur Sportförderung von Privaten wie Sportverbänden und -vereinen, der Gemeinden und des Bundes sein. Zudem soll sich der Kanton im Gesetz zu fairem und sicherem Sport sowie zur Integration im Sport bekennen. Er soll auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Sport fördern und unterstützen.*
- *Um eine möglichst effiziente Förderung von Sport und Bewegung zu erreichen, soll der Regierungsrat ein sportpolitisches Konzept und ein kantonales Sportanlagenkonzept erlassen.*
- *Die Sportförderung des Kantons soll folgende Bereiche umfassen: Der Kanton soll Programme und Projekte zur Förderung von regelmässigen Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Altersstufen koordinieren, unterstützen und anregen. Er soll Sportorganisationen unterstützen und Beiträge sowie Beratung im Zusammenhang mit Sportanlagen leisten können. Ferner soll der Kanton in den Bereichen des freiwilligen Schulsports und des Leistungssports tätig sein. Schliesslich ist das Programm «Jugend und Sport» des Bundes umzusetzen. Wo nötig soll der Kanton es ergänzen können.*
- *Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll die kantonale Sportförderungs politik in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle und der kantonalen Sportförderungskommission umsetzen. Das Departement und die Kommission sollen über Gesuche um Beiträge nach dem Kantonalen Sportförderungsgesetz entscheiden können, soweit dafür nicht der Regierungsrat zuständig ist. Ein Rechtsanspruch auf Beiträge soll nicht bestehen.*

- *Die Massnahmen der Sportförderung des Kantons sollen primär aus einem Sportfonds bezahlt werden. Er soll durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn aus Swisslos-Lotterien geüfnet werden. Zusätzlich sollen die Massnahmen der Sportförderung aus Zuwendungen Dritter und mit kantonalen Mitteln finanziert werden. Der Regierungsrat soll wie heute das Nähere über das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und die Verwendung der Gelder des Sportfonds durch Verordnung regeln.*

Das Gesetz soll auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung.

1 Sportförderung in der Gesetzgebung

1.1 Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gibt dem Bund in Artikel 68 die Kompetenz, den Sport, insbesondere die Ausbildung, zu fördern. Weiter kann der Bund eine Sportschule betreiben, Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch erklären. Dieser Verfassungsartikel wurde mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) umgesetzt. Der Bundesrat hat dazu mehrere Verordnungen erlassen. Die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Sports nimmt im Wesentlichen das Bundesamt für Sport (Baspo) in Magglingen wahr.

Da das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprach, unterzogen es die eidgenössischen Räte einer Totalrevision und verabschiedeten am 17. Juni 2011 das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0). Weiter hat der Bundesrat am 23. Mai 2012 eine Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) erlassen. Die Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (VSpöFöP; SR 415.011) und die Verordnung des Baspo über «Jugend und Sport» vom 12. Juli 2012 (J+S-V-Baspo; SR 415.011.2) ergänzen diese Regelungen.

Im Zusammenhang mit dieser Totalrevision sind folgende Hauptpunkte zu erwähnen:

- Das Sportförderungsgesetz übernimmt grundsätzlich die bewährten Prinzipien des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport und bringt die bestehenden Förderungsmassnahmen in Einklang mit dem Legalitätsprinzip.
- Die Ziele, die mit der Sportförderung erreicht werden sollen, werden neu auf Gesetzesstufe umschrieben. Zudem wird festgehalten, wie diese Ziele erreicht werden sollen (Art. 1 SpoFöG).
- Der Bund engagiert sich nur in jenen Bereichen, in denen private Aktivitäten ausbleiben oder ungenügend sind und in denen das öffentliche Interesse ausgewiesen ist. Massnahmen des Bundes erfolgen zudem subsidiär zu denjenigen der Kantone und der Gemeinden (Art. 2, 4 Absatz 2, 17 und 28 Abs. 2 SpoFöG; zum Prinzip der Subsidiarität vgl. auch Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 11. November 2009; Bundesblatt [BBl] 2009, insbes. S. 8208, 8219, 8255 und 8257).

- Weiter macht der Bund die Finanzhilfen an Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen vermehrt davon abhängig, dass sie sich für die Grundsätze des fairen und sicheren Sports einsetzen (Art. 18 Abs. 2 SpoFöG).
- Im Gesetz wurden detailliertere Rechtsgrundlagen für die Förderung von Sport und Bewegung im Rahmen von Programmen und Projekten geschaffen (Art. 3 ff. SpoFöG). Ebenso wurden gesetzliche Rahmenbedingungen für die subsidiäre Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports geschaffen (Art. 16 f. SpoFöG).
- Das bisherige Programm des Bundes «Jugend und Sport», das im Sportförderungsgesetz in mehreren Artikeln geregelt ist, wird neu auch für die 5- bis 10-Jährigen angeboten. Mit diesem Programm werden Kurse und Lager in den vom Bundesrat zugelassenen Sportarten für unterschiedliche Zielgruppen unterstützt. Damit soll der Zunahme der motorischen Defizite und des Übergewichts vorgebeugt und die Gesundheit gefördert werden. Die oberste Altersgrenze für die Teilnahme an diesem Programm, das Kurse und Lager umfasst, liegt nach wie vor bei 20 Jahren. Den Kantonen steht es frei, das vom Bund zur Verfügung gestellte Angebot zu ergänzen, zum Beispiel mit weiteren Angeboten im freiwilligen Schulsport (Art. 6 ff. SpoFöG). «Jugend und Sport» bietet Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche in 75 Sportarten an. In der Vergangenheit beteiligten sich jährlich rund 550 000 10- bis 20-Jährige an über 50 000 Sportkursen und Sportlagern. Aufgrund der Senkung der Altersgrenze dürften es künftig sogar mehr Teilnehmende sein.
- Um einen qualitativ und quantitativ ausreichenden Schulsport sicherzustellen, sollen die Kantone die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts fördern. Sie haben für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu sorgen. Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch. Der Bund hat die Kompetenz erhalten, die Mindestlektionenzahl und die qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Berufsfachschulen festzulegen. Dabei hat er die Kantone anzuhören und die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen zu berücksichtigen. In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch. Sodann legt der Bundesrat die Mindestlektionenzahl und die qualitativen Grundsätze für den Sportunterricht an den Berufsfachschulen im Sinn des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) fest (Art. 12 SpoFöG).
- Die Stellung der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen und deren Akkreditierung innerhalb der Hochschullandschaft wurde im Gesetz geregelt (Art. 14 SpoFöG).
- Weiter wurde im Gesetz der Grundsatz verankert, wonach Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sportwettkämpfen jederzeit Dopingkontrollen unterzogen werden können. Zudem wurde ein verbesserter Informationsaustausch der in die Dopingbekämpfung involvierten Stellen aufgenommen (Art. 21 SpoFöG). Die bisherigen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Doping wurden verschärft (Art. 22 SpoFöG).

Ebenfalls am 17. Juni 2011 verabschiedeten die eidgenössischen Räte ein neues Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1). Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen in Informationssystemen des Baspo.

Die beiden Gesetze und die genannten Verordnungen dazu traten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

1.2 Andere Kantone

Einige Kantone verfügen bereits über ein separates Sportförderungsgesetz (z.B. AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, TG, TI, VD, ZG). Der Kanton St. Gallen hat diesen Bereich in einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport geregelt. Zum Teil handelt es sich um ältere Erlasse. Keines dieser kantonalen Gesetze nimmt jedoch Bezug auf das neue Sportförderungsgesetz des Bundes. Im Kanton Wallis ist ein Sportgesetz im Kantonsparlament in Beratung.

Eine Auswertung der geltenden kantonalen Sportförderungsgesetze und der Entwürfe zu solchen Erlassen zeigt, dass diejenigen jüngeren Datums eine grössere Regelungsdichte aufweisen. In den meisten wird ausdrücklich festgehalten, dass Sport und Bewegung bei allen Altersstufen gefördert werden soll. Zudem ist – wie im Sportförderungsgesetz des Bundes – der Grundsatz der Subsidiarität der Sportförderung ein wichtiges Thema. Der Staat soll den Sport nur fördern, soweit dies nicht durch Dritte geschieht. Insbesondere ist die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und -vereine. Im Vordergrund steht das private, freiwillige Engagement. Ein Kanton wird dann tätig, wenn die Privatinitiative nicht genügt oder wenn das staatliche Engagement deutliche Effizienz- und Effektivitätsvorteile bringt. Bezüglich des obligatorischen Schulsports wird mehrheitlich auf die Schulgesetzgebung verwiesen. Nur vereinzelt ist dieser Bereich in den kantonalen Sportförderungsgesetzen geregelt. Hingegen enthalten zahlreiche Erlasse beziehungsweise Entwürfe Bestimmungen über den freiwilligen Schulsport, wobei auch hier die Regelungsdichte sehr unterschiedlich ist. Was die Unterstützung von Sportveranstaltungen und Programmen anbelangt, so können neben der Unterstützung des Programms «Jugend und Sport» insbesondere Beiträge für den Erwachsenen-sport oder für Aus- und Weiterbildungen gewährt werden. Zudem enthalten die kantonalen Sportförderungsgesetze beziehungsweise Entwürfe Bestimmungen über die Ausleihe von kantonalem Sportmaterial und über Beiträge an den Kauf oder die Miete von solchem. Weiter finden sich häufig Regelungen über kantonale Sportanlagen oder Beiträge an den Bau und den Unterhalt solcher Anlagen sowie die kantonale Beteiligung daran. Zwei Kantone kennen ein kantonales Sportanlagenkonzept. Bezüglich der Finanzierung wird in den jeweiligen Erlassen bestimmt, dass der Kanton die Sportförderung aus seinem Anteil am Erlös von Swisslos-Lotterien (früher Sport-Toto-Gelder) finanziert. Dabei wird teilweise ausdrücklich festgehalten, dass zu diesem Zweck ein separater Sportfonds geführt wird. In zwei Kantonen kann die Förderung von Sport und Bewegung zusätzlich durch allgemeine staatliche Mittel finanziert

werden. In einem Kanton wird ausdrücklich die sportwissenschaftliche Forschung geregelt. Zwei kantonale Sportförderungsgesetze enthalten Bestimmungen über einen kantonalen Sportpreis. Zudem bestehen in den Kantonen beratende oder entscheidende Fachkommissionen. Einige Kantone kennen mehrere Fachkommissionen.

1.3 Kanton Luzern

Der Kanton Luzern hat kein spezielles Gesetz für die Förderung von Sport und Bewegung. Dieser Bereich ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Zudem hat die Mehrzahl der geltenden Bestimmungen finanzrechtliche Aspekte der kantonalen Sportförderung zum Inhalt. Hingegen fehlen in der heutigen Rechtsordnung insbesondere explizite Ziele und konzeptionelle Grundsätze der Sportförderung des Kantons. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

§ 46 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800) hält fest, dass der Kanton und die Gemeinden Prävention und Gesundheitsförderung in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht betreiben. Der Sport wird im Gesundheitsgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, kann aber unter den Begriff «Bewegung» subsumiert werden. Die Regelung von § 46 Absatz 1 GesG ist jedoch sehr allgemein gehalten und betrifft auch andere Gebiete als nur den Sport beziehungsweise sportliche Aktivitäten. Sodann enthält § 45 GesG eine Umschreibung, was Prävention und Gesundheitsförderung allgemein bezweckt. Auch diese Bestimmung ist nicht spezifisch auf die kantonale Sportförderung ausgerichtet.

Der Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II, den der Bund für obligatorisch erklärt hat (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1.1), ist in der jeweiligen Schulgesetzgebung – hauptsächlich in den Lehrplänen – geregelt. Ergänzt sei, dass der obligatorische Schulsport auf der Stufe der Berufsfachschulen Sache des Bundes ist. Bestimmungen über den kantonalen ausserschulischen Jugendsport sind im Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) enthalten. Nach § 57 VBG ergänzt dieser den Turnunterricht in der Schule und dient der weitergehenden sportlichen Betätigung der Lernenden (Abs. 1). Der Kanton kann Beiträge an den ausserschulischen Jugendsport leisten (Abs. 2). Schliesslich regelt der Regierungsrat die Förderung des ausserschulischen Jugendsports in einer Verordnung (Abs. 3). Ausführungsbestimmungen zum ausserschulischen Jugendsport finden sich in der Verordnung über die kantonale Sportförderung vom 13. Dezember 2005 (SRL Nr. 416; nachfolgend kantonale Sportförderungsverordnung genannt). Nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichnet das seit dem 1. September 2011 für den Vollzug der kantonalen Sportförderung zuständige Gesundheits- und Sozialdepartement (§ 2 Abs. 1 kantonale Sportförderungsverordnung) im Rahmen der Förderung des ausserschulischen Jugendsports die beitragsberechtigten Verbände und Organisationen und bestimmt die Sportfächer, in denen die Jugendsportleiterinnen und -leiter auszubilden sind.

Die kantonale Sportförderungsverordnung, die sich neben dem Gesetz über die Volksschulbildung auch auf das geltende Sportförderungsgesetz des Bundes stützt,

regelt neben dem bereits erwähnten ausserschulischen Jugendsport den Vollzug des Programms «Jugend und Sport» des Bundes, die Verwendung der Swisslos-Gelder und die weitere Sportförderung (§ 1). Zudem bestimmt § 2 Absatz 2b der kantonalen Sportförderungsverordnung, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement im Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Sport- und Jugendverbänden, dem Baspo und anderen entsprechenden Institutionen den Sport fördert. Ferner sieht die Verordnung eine kantonale Sportkommission vor. Diese hat unter anderem die Aufgabe, das Gesundheits- und Sozialdepartement beim Vollzug des Programms «Jugend und Sport» zu beraten (§ 3 Abs. 2b kantonale Sportförderungsverordnung). Sodann berät die Kommission den Regierungsrat und das Departement in Fragen der kantonalen Sportförderung (§ 3 Abs. 2c kantonale Sportförderungsverordnung). Auch diese Bestimmungen sind ähnlich den eingangs erwähnten Regelungen im Gesundheitsgesetz eher allgemein gehalten. Schliesslich ist in der kantonalen Sportförderungsverordnung festgelegt, bis zu welchem Betrag das Gesundheits- und Sozialdepartement über die Verwendung der Swisslos-Gelder im Einzelfall entscheidet und wann die Genehmigung des Regierungsrates notwendig ist (§ 2 Abs. 2c kantonale Sportförderungsverordnung). Im Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt die Abteilung Sportförderung die genannten Aufgaben wahr. Gemäss § 31 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20) ist das Departementssekretariat organisations- und personalrechtlich eine Dienststelle. Die Abteilung Sportförderung ist im Luzerner Sportförderungsrecht nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Kriterien zur Verwendung der Swisslos-Gelder für den Sport sind nicht in der kantonalen Sportförderungsverordnung, sondern in der Lotteriegesetzgebung umschrieben. Gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriegesetz; SR 935.51) sind Lotterien grundsätzlich verboten (Art. 1 Abs. 1). Davon ausgenommen sind unter anderem Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Sie sind jedoch bewilligungspflichtig. Allerdings dürfen keine Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen bewilligt werden (Art. 3 und 5 ff.). Die Kantone sollen nicht mit Lotterieerträgen finanzieren, was sie aus Steuereinnahmen oder anderen Mitteln zu decken haben (Georg Müller, Aktuelle Rechtsfragen des Lotteriewesens in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBl, 1988, S. 148 f.). Das Lotteriegesetz des Bundes umschreibt nicht, was unter Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zu verstehen ist. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (SRL Nr. 992) nimmt Bezug auf diese Bundesregelung. In Artikel 7 Absatz 1 verpflichteten sich die Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin, ihren Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Sinn von Artikel 3 des Lotteriegesetzes des Bundes zuzuwenden. Dabei wurde der Sport ausdrücklich als gemeinnützig bezeichnet. Mit dieser Vereinbarung wurde zur gemeinsamen Durchführung von Lotterien gleichzeitig eine Genossenschaft – die heutige Swisslos – gegründet. Der Reingewinn von Swisslos ist gemäss dieser interkantonalen Vereinbarung im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen (Art. 1 und 5). Sodann schlossen die Kantone insbesondere zur einheitlichen Anwen-

dung des Lotterierechts eine Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Der Kanton Luzern trat dieser zweiten Vereinbarung am 27. März 2006 bei (SRL Nr. 992a). Nach deren Artikel 24 errichtet jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen. Der Kanton Luzern hat die eidgenössische Lotteriegesetzgebung und die beiden interkantonalen Vereinbarungen im Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986 (SRL Nr. 991) umgesetzt. Gemäss § 8b Absatz 4b dieses kantonalen Lotteriegesetzes können die Beiträge aus Lotterien nach eidgenössischem Recht insbesondere für sportliche Belange gesprochen werden. Die Einzelheiten dazu sind in der Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung) vom 28. November 2006 (SRL Nr. 994) geregelt. Die §§ 3–7 dieser Verordnung legen die Grundsätze der Verwendung für den Sportbereich sowie die Kriterien für Beiträge an den Sportbetrieb, an den Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial und für Beiträge an Sportanlagen und Sportveranstaltungen fest. Obwohl die Abteilung Sportförderung einen Swisslos-Sportfonds führt, ist er in der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt.

Weiter ist der Kanton Luzern am 8. September 2008 dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 beigetreten (SRL Nr. 353). Das Konkordat trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Es wurde kürzlich abgeändert und zur Ratifizierung durch die Kantone freigegeben. Die Änderung beinhaltet eine Verschärfung der Massnahmen im Zusammenhang mit Gewalt bei Sportveranstaltungen und klare Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen und bei der Benützung von Fahrtransporten. Ihr Rat hat den Beitritt zur Änderung mit Dekret vom 5. November 2012 genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 9. Januar 2013 unbenützt abgelaufen, womit die Änderung des Konkordats im Kanton Luzern am 10. Januar 2013 in Kraft trat.

Die Einzelheiten der Benützung von kantonalen Sportanlagen durch Dritte ist in der Verordnung über die Benützung kantonalen Schulanlagen durch Dritte vom 24. November 1995 (SRL Nr. 503) geregelt. Diese Verordnung stützt sich auf das kantonale Gebührengesetz vom 14. September 1993 ab (SRL Nr. 680).

Zu ergänzen bleibt, dass das Gesetz über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997 (SRL Nr. 788a) bestimmt, dass Segeljollen, die von Clubs zur Jugendsportförderung eingesetzt werden, von der Steuer befreit sind (§ 4 Unterabs. e).

Gestützt auf diese Bestimmungen lancierte der Kanton verschiedene Kampagnen zur Förderung von Bewegung und Sport beziehungsweise zur Gesundheitsförderung. Insbesondere zu erwähnen ist das Luzerner Aktionsprogramm «Gesundes Körpergewicht», mit dem der Kanton Kinder und Jugendliche mit gezielten Massnahmen ansprechen will. Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem Bewegungs- und Sportangebote für Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Schulsport umgesetzt werden. Ein konkretes Beispiel ist das Projekt «Hip Fit»; ein Bewegungs- und Sportangebot für Jugendliche mit Übergewicht. Es wurde gemeinsam von der Sportförderung des Kantons Luzern, der Gesundheitsförderung der Dienststelle Gesundheit und der Dienststelle Volksschulbildung lanciert. Zum frei-

willigen Schulsport gehören aber auch die beiden polysportiven Sportlager in Tenero im Kanton Tessin und das Schneesportlager für Kinder und Jugendliche aus allen Luzerner Gemeinden. Weiter hat die Abteilung Sportförderung (noch unter der alten Bezeichnung Sportamt) im Jahr 2003 zusammen mit dem damals zuständigen Bildungs- und Kulturdepartement ein sportpolitisches Konzept für den Kanton Luzern (Spoko LU) erarbeitet. Dieses sieht unter anderem vor, die Luzerner Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Förderung von Sport und Bewegung zu unterstützen. Sie sollen motiviert werden, Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren einzusetzen und mit ihrer Hilfe lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS) aufzubauen. Ziel ist, die Zusammenarbeit der Akteure im Sport in den Gemeinden zu optimieren und Sport- und Bewegungsprojekte ins Leben zu rufen. Sodann werden zurzeit alle Sportanlagen im Kanton Luzern erfasst. Dies soll die Grundlage für ein kantonales Sportanlagenkonzept (Kasak) bieten. Allerdings ist dieses Konzept im kantonalen Sportförderungsrecht nicht ausdrücklich erwähnt.

Erwähnt sei schliesslich das Projekt «Luzern geht gern» der Dienststelle Gesundheit (vgl. www.luzerngehtgern.ch), das von der Abteilung Sportförderung unterstützt wurde.

2 Gründe für ein Kantonales Sportförderungsgesetz

Unbestritten ist, dass sportliche Aktivitäten in vielerlei Hinsicht an Bedeutung gewonnen haben: Sport und Bewegung sind wichtige Aspekte für die Gesundheit und die Lebensqualität jedes Einzelnen. Insbesondere ist festzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche zu wenig bewegen. Sportliche Aktivitäten haben aber auch für Erwachsene ohne Zweifel positive Effekte auf die Gesundheit und führen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit. Ebenso bekannt sind die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Bewegungsmangels. Darüber hinaus bietet der Sport zahlreiche Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Zudem leistet er einen wichtigen Beitrag zur Förderung der sozialen Kompetenz und zur Integration. Schliesslich ist er ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Wie bereits in Kapitel 1.2 ausgeführt, haben viele Kantone diesen Stellenwert von Sport und Bewegung erkannt und dementsprechend separate Sportförderungsgesetze erlassen oder entsprechende Arbeiten dazu aufgenommen. Diese Gesetze beziehungsweise die eingeleiteten Gesetzgebungsarbeiten sind ein klares sportpolitisches Bekenntnis für die Förderung von Sport und Bewegung.

Der hohe Stellenwert von Sport und Bewegung wurde im Kanton Luzern auch auf politischer Ebene erkannt. Mit der Motion M 372 von Adrian Schmassmann über die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz zur Förderung von Sport und Bewegung, eröffnet am 27. Januar 2009, wurde gefordert, dass wir Ihrem Rat einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen. Als Begründung gaben die Unterzeichnenden an, dass bereits verschiedene Vorstösse zu Sport und Bewegung im Kantonsrat eingereicht worden seien. Wohl unterstützte das damals zuständige Bildungs- und Kultur-

departement den Bereich Sport und Bewegung durch verschiedene Massnahmen wie Sportkonzepte und die kantonale Sportkommission. Trotzdem müsse man feststellen, dass dieser Bereich noch zu wenig gefördert werde. Zudem hätten verschiedene Kantone formell gesetzliche Grundlagen erlassen, welche allgemein die Sportförderung über den Bereich «Jugend und Sport» hinaus regeln würden. Dies habe zu positiven Effekten geführt. Die Parlamente hätten in Kantonen, welche die Sportförderung auf Verordnungsstufe geregelt hätten, nur wenig konkrete Einflussmöglichkeiten. Schliesslich sei die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung in der Endphase. Somit könne der Kanton Luzern die Gelegenheit nutzen, ein kantonales Sportgesetz in direktem Anschluss an die Bundesgesetzgebung zu verabschieden. Schliesslich erhalte der Kantonsrat mit einem kantonalen Sportgesetz neue Möglichkeiten, der Förderung von Sport und Bewegung mehr inhaltlichen Ausdruck zu verleihen und griffige Massnahmen zu beschliessen. Ihr Rat überwies die Motion am 24. Januar 2011 (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2011, S. 89 ff.).

Zudem weist das eidgenössische Sportförderungsgesetz verschiedene Aufgaben den Kantonen und Gemeinden zu oder macht Massnahmen des Bundes von einem kantonalen Engagement abhängig. So beteiligen sich Kantone und Gemeinden zusammen mit den privaten Organisationen an der Durchführung des Programms «Jugend und Sport» (Art. 7 Abs. 1 SpoFöG). Die Kantone haben eine Behörde zu bezeichnen, die für die Durchführung dieses Programms zuständig ist (Art. 7 Abs. 2 SpoFöG). Neben dem Bund sind auch die Kantone zuständig für die Ausbildung von «Jugend und Sport»-Kader (Art. 9 Abs. 1 SpoFöG). Sodann fordert das Sportförderungsgesetz die Kantone auf, im Rahmen der Schule für ausreichende Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu sorgen. Allerdings schreibt das Gesetz nicht vor, wie sie diese Aufgabe zu erfüllen haben. Diese Bestimmung kann insbesondere mit Angeboten des freiwilligen Schulsports erfüllt werden. Auch haben die Kantone im Rahmen der Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Schulen über die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen (Art. 12 Abs. 1 SpoFöG). Weiter ist die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Sportunterricht erteilen, Sache der Kantone. Diese haben Vorschriften über den Umfang und den Inhalt dieser Ausbildung zu erlassen (Art. 13 SpoFöG). Sodann unterstützt der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz nur, sofern sich die Kantone an den Kosten angemessen beteiligen (Art. 17 Abs. 1 SpoFöG). Zudem ist es auch Sache der Kantone, sich für Fairness und Sicherheit im Sport einzusetzen (Art. 18 Abs. 2 SpoFöG). Die genannten Bereiche sind im kantonalen Recht umzusetzen. Dabei sind die wichtigsten Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen (§ 45 Abs. 1 sowie 2b und c der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007; SRL Nr. 1). Auch diese Gründe sprechen dafür, die kantonale Sportförderung auf Gesetzesstufe zu regeln.

3 Vernehmlassungsverfahren

Anfang Dezember 2012 beauftragten wir das Gesundheits- und Sozialdepartement, den Entwurf zu einem neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz mit den entsprechenden Erläuterungen in die Vernehmlassung zu geben. Zudem erhielten die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten einen Fragebogen. Mit den Unterlagen bedient wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Luzerner Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die kantonale Sportkommission, die wichtigsten im Kanton Luzern tätigen Sportverbände und -vereine, das Bundesamt für Sport, Swiss Olympic Association und Swisslos Interkantonale Landeslotterie. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 7. März 2013.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine überwiegende Mehrheit erachtete die Ziele des neuen Kantonalen Sportförderungsgesetzes, wie sie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen wurden, als richtig und vollständig. Ebenso äusserte eine überwiegende Mehrheit, dass im Entwurf die einzelnen Aufgaben stufengerecht verteilt und vollständig und richtig umschrieben wurden. Sodann waren nach Ansicht der sehr grossen Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten die Bereiche, in denen der Kanton Sport und Bewegung fördern soll, vollständig. Im Vernehmlassungsverfahren wurden als Bereiche die allgemeine Sport- und Bewegungsförderung, das Programm «Jugend und Sport», der freiwillige Schulsport und der Leistungssport vorgeschlagen. In der Vernehmlassung fand auch der Vorschlag überaus breite Zustimmung, dass der obligatorische Sportunterricht an den Volks-, Mittel- und Berufsschulen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, nicht im neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz, sondern in der Schulgesetzgebung geregelt werden sollen. Lediglich sehr vereinzelt wurde dies als unbefriedigende Lösung empfunden. Weiter wurde grossmehrheitlich begrüsst, dass im neuen Gesetz die Möglichkeit erwähnt werden soll, dass die einzelnen Massnahmen der Sportförderung des Kantons neben den Swisslos-Geldern und Zuwendungen Dritter auch mit allfälligen Krediten des Kantonsrates finanziert werden können. Begrüsst wurde dies vor allem im Zusammenhang mit der Finanzierung von Grossprojekten. Lediglich ein Antrag lautete auf vollständige Überarbeitung des Gesetzes.

Aus den Rückmeldungen kann geschlossen werden, dass man mit dem Vernehmlassungsvorschlag grundsätzlich einverstanden war.

In vier Vernehmlassungsantworten, unter anderem von der CVP und den Liberalen Luzern, wurden indes Zweifel geäussert, ob ein Kantonales Sportförderungsgesetz überhaupt notwendig sei. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass die geltende Regelung genüge. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass unser Rat mit der Überweisung der Motion M 372 von Adrian Schmassmann verpflichtet wurde, Ihrem Rat einen Entwurf zu einem Kantonalen Sportförderungsgesetz vorzulegen. Zudem erhält Ihr Rat mit diesem Gesetz die Möglichkeit, den Bereich der Förderung von Sport und Bewegung zu gestalten. Schliesslich schafft eine Lösung auf Gesetzesstufe erfahrungsgemäss mehr Kontinuität. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 2.

Sodann wurde eingewendet, der Vernehmlassungsentwurf enthalte zu viele Kann-Formulierungen. Das Gesetz habe deshalb lediglich Symbolcharakter. Im Gesetzesentwurf wurden Kann-Formulierungen dort gewählt, wo es um die Geld- und Sachleistungen in den einzelnen Bereichen geht, die vom Kanton gefördert werden sollen (vgl. dazu die §§ 11, 12, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3, 15 und 16 des Entwurfs). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass kein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht (für die Geldleistungen vgl. auch § 18 des Entwurfs). Zudem sollen die zuständigen kantonalen Instanzen ein Ermessen bei der Frage haben, ob und in welchem Ausmass ein Förderungsinteresse besteht. Leitplanken für die Ausübung dieses Ermessens sollen insbesondere die gesetzlichen Ziele (§ 2 des Entwurfs), das sportpolitische Konzept (§ 10 des Entwurfs) und das kantonale Sportanlagenkonzept (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs) sein. Schliesslich soll die Verordnung zum neuen kantonalen Sportförderungsgesetz weitere Einzelheiten enthalten (vgl. dazu § 18 Abs. 2 des Entwurfs).

Aus den Vernehmlassungsantworten geht weiter hervor, dass grosser Wert darauf gelegt wird, dass das neue Kantonale Sportförderungsgesetz keine zusätzlichen Kosten verursacht. Insbesondere die Gemeinden äusserten entsprechende Bedenken. Zu diesem Thema verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 6.

Soweit in der Vernehmlassung konkrete Anträge zu einzelnen Gesetzesbestimmungen gestellt beziehungsweise Bemerkungen gemacht wurden, werden wir wo nötig in den nachfolgenden Kapiteln 4 und 5 darauf eingehen. Vorab sei darauf hingewiesen, dass gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in den §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 9, 11 Absatz 1, 14 Absatz 3, 17, 18, 20 Absatz 2 und 21 materielle Änderungen vorgenommen wurden.

4 Grundzüge des Gesetzesentwurfs

4.1 Allgemeines

In Anbetracht der Wichtigkeit von sportlicher Betätigung insbesondere für die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sowie aufgrund ihrer integrativen Funktion wäre es nicht sachgerecht, die Sportförderung im Kanton Luzern lediglich in einem Einführungsgesetz zum neuen Sportförderungsgesetz des Bundes zu regeln. Vielmehr soll ein separates Kantonales Sportförderungsgesetz geschaffen werden, das über den Vollzug der Bundesgesetzgebung, insbesondere über die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport» des Bundes, hinausgeht und die Sportförderung des Kantons als eigenen Bereich behandelt. Dies entspricht auch den Intentionen der überwiesenen Motion M 372 (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 2). In diesem Zusammenhang ist weiter zu bemerken, dass der Titel des neuen Erlasses im Vernehmlassungsverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass gab.

Sodann erachten wir es als sachgerecht, sich im Kantonalen Sportförderungsgesetz soweit als möglich an den Aufbau und die Begriffe des Sportförderungsrechts

des Bundes anzulehnen. Dies hat den Vorteil, dass sich die zuständigen Instanzen bei der Umsetzung des kantonalen Sportförderungsrechts an der Praxis des Bundes zu seiner Sportförderungsgesetzgebung orientieren können. Auch dieser Grundsatz war im Vernehmlassungsverfahren nicht bestritten worden. Allerdings soll im vorliegenden Entwurf den kantonalen Besonderheiten gebührend Rechnung getragen werden. So sollen der obligatorische Sportunterricht an den Volks- und Mittelschulen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, nicht im Kantonalen Sportförderungsgesetz festgelegt werden, obwohl das Sportförderungsgesetz des Bundes dies in Artikel 12 Absätze 2–5 und in Artikel 13 tut. Im Kanton Luzern sollen diese Bereiche trotz der Bedenken, die in der Vernehmlassung unter anderem von der SP geäußert wurden, wie bis anhin Inhalt der Schulgesetzgebung sein (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs). Diese Systematik hat sich bewährt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Unterricht über alle Fächer hinweg nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen geregelt und organisiert wird. Eine Eingliederung des obligatorischen Schulsports in das Kantonale Sportförderungsgesetz hätte unseres Erachtens mithin keine Verbesserungen zur Folge. Zudem könnte sich im Schulbereich die Frage der Ausgliederung auch für andere Fächer stellen. Schliesslich sind die Anforderungen des Sportförderungsgesetzes des Bundes unabhängig von der Frage einzuhalten, in welchem Gesetz der obligatorische Schulsport geregelt ist.

Bei der Ausgestaltung des neuen Kantonalen Sportförderungsgesetzes ist auch zu beachten, dass sich die Bedürfnisse der Sportförderung relativ rasch ändern können. Aus diesem Grund soll soweit möglich ein anpassungsfähiges Regelwerk geschaffen werden. Auf Gesetzesstufe sollen die zentralen Grundsätze der Sportförderung des Kantons bestimmt werden. Wo es sinnvoll erscheint, sollen wie heute die Einzelheiten auf Verordnungsstufe näher umschrieben werden können. Diese Aufteilung schafft die notwendige Flexibilität. Im neuen Gesetz sollen insbesondere die übergeordneten Ziele, die mit der kantonalen Sportförderung erreicht werden sollen, erstmals allgemein umschrieben werden. Analog der bundesrechtlichen Regelung von Artikel 1 Absatz 1 SpoFöG sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen gefördert, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung des Leistungssports geschaffen und Verhaltensweisen gefördert werden, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden können (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs). Sodann soll – wiederum in Analogie zum Bundesrecht (Art. 1 Abs. 2 SpoFöG) – auf Gesetzesstufe umschrieben werden, wie diese übergeordneten Ziele erreicht werden sollen (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs). Sinn dieser Regelung ist, die Mittel der Sportförderung noch besser einsetzen zu können. Das geltende kantonale Recht enthält bezüglich der Ziele der Sportförderung und deren Umsetzung keine Bestimmungen (vgl. dazu unsere Ausführungen zum Luzerner Sportförderungsrecht in Kap. 1.3). Die vorgeschlagenen Ziele und die zu deren Umsetzung erwähnten Massnahmen orientieren sich an den Grundgedanken der überwiesenen Motion M 372 von Adrian Schmassmann (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 2). Damit soll aber auch dem in der Vernehmlassung geäußerten Anliegen Rechnung getragen werden, dass das neue Sportförderungsgesetz ein System der Förderung von Sport und Bewegung bringen solle, das Schwerpunkte setze.

Weiter sollen unter den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes die wichtigsten Grundsätze der Sportförderung des Kantons, nämlich die Subsidiarität, die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den anderen Trägern der Sportförderung sowie die Integration und die Einhaltung der Fairness und der Sicherheit im Sport, ausdrücklich verankert werden (§§ 3 und 4 des Entwurfs). Der Bund und diejenigen Kantone, die bereits über ein Sportförderungsgesetz verfügen, kennen ähnliche Regelungen. Dabei ist allerdings in den entsprechenden Erlassen die Integrationsfunktion des Sports kein ausdrückliches Thema (vgl. Art. 2, 4 Abs. 2, 18, 28 Abs. 2 SpoFöG und unsere Ausführungen in Kap. 1.2). Unseres Erachtens soll der Kanton Luzern hier einen Schritt weiter gehen.

Zum Grundsatz der Subsidiarität der kantonalen Sportförderung, der in § 3 Absatz 1 des Entwurfs festgehalten ist und im Übrigen auch in § 4 Absatz 2 KV erwähnt wird, ist speziell zu bemerken, dass es in erster Linie die Angelegenheit von Privaten, insbesondere der Sportverbände und -vereine, ist, entsprechende Strukturen und Angebote zur Verfügung zu stellen. Im Vordergrund steht also das private und freiwillige Engagement. Der Kanton soll daher nur dann tätig werden, wenn die Privatinitiative nicht genügt oder wenn das staatliche Engagement deutlich mehr Effizienz- und Effektivitätsvorteile mit sich bringt. Im Vernehmlassungsverfahren wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass im Sport die ehrenamtliche Tätigkeit bedeutsam ist. Aus diesem Grund soll im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kanton die ehrenamtliche Tätigkeit fördert und unterstützt.

Der Grundsatz der Subsidiarität bedingt eine gute Zusammenarbeit des Kantons mit allen Behörden und Privaten, die in der Sportförderung aktiv sind. Damit ist auch dieser Punkt im neuen Gesetz zu regeln (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs).

4.2 Organisation und Zuständigkeiten

Auf Gesetzesstufe sollen auch die Organisation und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von Sport und Bewegung durch den Kanton verankert werden (§§ 5–9 des Entwurfs). Vorgesehen ist, die Aufgaben zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat, dem Gesundheits- und Sozialdepartement als Fachdepartement für die kantonale Sportförderung ausserhalb des obligatorischen Schulsports, der zuständigen Dienststelle und der kantonalen Sportförderungskommission stufengerecht aufzuteilen. Die Aufsicht über den obligatorischen Schulsport soll wie bis anhin durch das Bildungs- und Kulturdepartement wahrgenommen werden (§ 7 Abs. 1 des Entwurfs). Allerdings ist eine Vernetzung des Wissens der für die kantonale Sportförderung zuständigen Dienststelle und dem Bildungs- und Kulturdepartement zu einer optimalen Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. Um dies sicherzustellen, sollen im Gesetz bestimmte Regeln aufgestellt werden (§§ 8 Abs. 2d und 9 Abs. 1 des Entwurfs).

Die Aufgabenverteilung der kantonalen Sportförderung auf die verschiedenen kantonalen Behörden und die Verwaltung, wird in den folgenden Unterkapiteln erläutert.

4.2.1 Kantonsrat

Ihr Rat soll insofern Einfluss auf die Sportförderungspolitik des Kantons nehmen, als er das Kantonale Sportförderungsgesetz erlässt und darin die übergeordneten Ziele und die Massnahmen der kantonalen Sportförderung festlegt (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 4.1 und 4.3 sowie die Erläuterungen zu den §§ 2 und 10–16 des Entwurfs). Darüber hinaus soll analog zu § 2 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800) im Kantonalen Sportförderungsgesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenzen Einfluss auf die kantonale Sportförderungspolitik nimmt (§ 5 des Entwurfs). Dies kann durch die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen geschehen, die auf eine Änderung des Kantonalen Sportförderungsgesetzes abzielen oder die das neu von unserem Rat zu erlassende sportpolitische Konzept oder das kantonale Sportanlagenkonzept zum Inhalt haben (zum sportpolitischen Konzept und zum kantonalen Sportanlagenkonzept vgl. unsere Ausführungen in Kap. 4.3 sowie zu den §§ 10 und 13 Abs. 1 des Entwurfs). Weiter besteht insofern eine Einflussmöglichkeit Ihres Rates, als in § 17 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen ist, dass der Kanton die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen der kantonalen Sportförderung zusätzlich mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

4.2.2 Regierungsrat

Unser Rat soll die Oberaufsicht über den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons ausüben, soweit nicht eine andere Behörde, wie beispielsweise der Bundesrat oder das Baspo, zuständig ist. Insbesondere soll er das sportpolitische Konzept, das in der hier vorgeschlagenen Form neu ist, erlassen (§ 6 Unterabs. a des Entwurfs). Wie bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, hat die Abteilung Sportförderung zusammen mit dem damals zuständigen Bildungs- und Kulturdepartement ein Vorläuferkonzept verabschiedet. Die neu vorgeschlagene Zuständigkeit unseres Rates ist analog derjenigen auf Bundesebene ausgestaltet, wonach der Bundesrat ein Konzept für die Sportpolitik in der Schweiz erlässt (www.baspo.admin.ch). In den Kantonen Obwalden und Zürich, die ein sportpolitisches Konzept kennen, ist ebenfalls der Regierungsrat für dessen Erlass zuständig. Demgegenüber ist in § 6 Absatz 1 des Sportgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Mai 2011 (Nr. 371.100) diese Aufgabe dem zuständigen Departement zugewiesen. Die Basler Lösung erachten wir in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Konzepts nicht als sachgerecht. Mit der Zuständigkeit des Regierungsrates kann auch eine optimale Koordination zwischen den Departementen erreicht werden. Nicht zweckmässig wäre es, wenn das Parlament dieses Konzept erlassen, genehmigen oder zur Kenntnis nehmen würde. Der Erlass eines sportpolitischen Konzepts durch den Kantonsrat wäre zu komplex und zu aufwendig. Zudem könnte auf Änderungen in den Bedürfnissen der Sportförderung nicht zeitgerecht reagiert werden. Ähnliches gilt für das kantonale Sportanlagenkonzept, das ebenfalls unser Rat erlassen soll (§ 6 Unterabs. a des Entwurfs). Wie bereits in Kapitel 4.2.1 erwähnt, soll Ihr Rat hingegen durch parlamentarische Vorstösse auf dieses Konzept Einfluss nehmen können.

4.2.3 Gesundheits- und Sozialdepartement

Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll die kantonale Sportförderungs politik umsetzen und die Aufsicht über die kantonale Sportförderung ausüben (§ 7 Abs. 1 des Entwurfs). Die Aufgaben, die in § 7 Absatz 1 des Entwurfs umschrieben sind, werden im heutigen Sportförderungsrecht des Kantons nicht erwähnt. Die ausdrückliche Zuweisung an dieses Departement im Gesetz erachten wir insofern als gerechtfertigt, als Sport und Bewegung schwerpunktmässig mit Prävention und Gesundheitsförderung in Verbindung gebracht werden. Dies hat sich auch in der Vernehmlassung gezeigt. Zudem ist dieser Aspekt auch in der Regelung von § 46 Absatz 1 GesG enthalten. Hingegen soll der obligatorische Schulsport nach wie vor Sache des Bildungs- und Kulturdepartementes sein. Eine Zuweisung beider Bereiche an ein Departement erachten wir, wie dies in der Vernehmlassung angeregt wurde, als nicht sachgerecht. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.1.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll das sportpolitische Konzept des Kantons und das kantonale Sportanlagenkonzept erarbeiten (§ 7 Abs. 2a des Entwurfs). Diese Aufgabe ergäbe sich zwar bereits aus der Zuweisung des Bereichs der Sportförderung an das Gesundheits- und Sozialdepartement in Absatz 1. Allerdings wird dort auch das Bildungs- und Kulturdepartement erwähnt, weshalb in § 7 Absatz 2a des Entwurfs eine positivrechtliche Zuweisung dieser Aufgabe erforderlich ist. Zudem soll das Gesundheits- und Sozialdepartement wie bis anhin auf Antrag der kantonalen Sportförderungskommission bis zu einem vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Betrag über Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds entscheiden. Weiter soll der Regierungsrat bestimmen können, dass Beiträge ab einer bestimmten Höhe seiner Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2b des Entwurfs). Nach dem geltenden § 2 Absatz 2c der Verordnung über die kantonale Sportförderung entscheidet das Departement über Einzelbeiträge von mehr als 20 000 Franken. Beiträge über 100 000 Franken müssen durch den Regierungsrat genehmigt werden. Die Beitragslimiten im Gesetz festzulegen, wie dies vereinzelt in der Vernehmlassung gefordert wurde, ist unseres Erachtens nicht praktikabel. Wollte man die Limiten ändern, müsste das Gesetz geändert werden.

Artikel 25 der in Kapitel 1.3 erwähnten Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten verpflichtet die Kantone, die Instanz zu bezeichnen, die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständig ist. Indem das Gesetz die Entscheidungskompetenzen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und dem Regierungsrat – wie im Übrigen auch an die kantonale Sportförderungskommission (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 4.2.5) – zuweist, wird dieser konkordatsrechtlichen Verpflichtung Rechnung getragen.

4.2.4 Zuständige Dienststelle

Im neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz soll ausdrücklich bestimmt werden, dass sich eine Dienststelle mit der kantonalen Sportförderung befasst (§ 8 des Entwurfs). Eine analoge Bestimmung gibt es im geltenden Luzerner Sportförderungsrecht nicht. Wie bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, wird die heutige Abteilung Sportförderung in den einschlägigen Erlassen nicht erwähnt. Allerdings soll die nunmehr zuständige Dienststelle im Gesetz nicht näher bezeichnet werden. Gemäss § 27 des Organisationsgesetzes liegt die Gliederung der Departemente in Dienststellen, deren Bezeichnung sowie deren Verteilung auf die Departemente in der Kompetenz unseres Rates. Dabei besteht im Gegensatz zu den Departementen, die in § 23 des Organisationsgesetzes abschliessend genannt sind, keine Beschränkung betreffend die Anzahl der Dienststellen. Zudem sind die Bezeichnungen der Dienststellen gesetzlich nicht vorgegeben. In den letzten Jahren ist es innerhalb der Departemente wiederholt zu Strukturreformen gekommen, welche sowohl die Anzahl wie auch die Namensgebung der Dienststellen betrafen. Waren die Dienststellen in einem Gesetz im formellen Sinn erwähnt, musste Ihr Rat die entsprechenden Erlasse anpassen. Um dies zu vermeiden und die Organisationsfreiheit unseres Rates zu wahren, ist Ihr Rat dazu übergegangen, in den Gesetzen in der Regel die Formulierung «zuständige Dienststelle» zu verwenden. Vorliegend gibt es keine Gründe, von diesem Prinzip abzuweichen.

Die zuständige Dienststelle soll die Aufgabe erhalten, das Sportförderungsgesetz des Bundes, insbesondere das Programm «Jugend und Sport» zu vollziehen (§ 8 Abs. 2a des Entwurfs). Mit dieser Bestimmung soll Artikel 7 Absatz 2 SpoFöG umgesetzt werden, wonach die Kantone eine Behörde zu bezeichnen haben, die für die Durchführung dieses Programms zuständig ist. Heute ist das Gesundheits- und Sozialdepartement dafür zuständig (§ 2 Abs. 2a Verordnung über die kantonale Sportförderung). Weiter soll die zuständige Dienststelle gegenüber dem Bildungs- und Kulturdepartement Stellung zu Entwicklungen im obligatorischen Schulsport nehmen und Vorschläge einbringen. Die eigentliche Beratung des Bildungs- und Kulturdepartementes in diesem Punkt soll hingegen wie bis anhin durch seine eigenen Dienststellen erfolgen (§ 8 Abs. 2b des Entwurfs). Wie bereits einleitend in Kapitel 3.2 erwähnt, soll mit dieser Bestimmung der Wissenstransfer zwischen der für die kantonale Sportförderung zuständigen Dienststelle und dem für den Schulsport zuständigen Departement sichergestellt werden. Sodann soll im Gesetz festgelegt werden, dass die zuständige Dienststelle die Geschäftsführung des Sportfonds übernimmt (§ 8 Abs. 2c des Entwurfs). Dies ist bereits heute der Fall. Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Aufbereitung der Gesuche und die Auszahlung der Gelder aus dem Sportfonds. Schliesslich soll im Sinn einer Generalklausel die zuständige Dienststelle alle Aufgaben wahrnehmen, die keinem anderen Organ übertragen sind (§ 8 Abs. 2d des Entwurfs). Insbesondere soll die Dienststelle bei der Erarbeitung des sportpolitischen Konzepts im Sinn von § 10 des Entwurfs und des Sportanlagenkonzepts (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs) mitwirken und das Gesundheits- und Sozialdepartement in Fragen der kantonalen Sportförderung beraten.

4.2.5 Kantonale Sportförderungskommission

Wie nach dem geltenden Recht soll auch künftig eine kantonale Kommission bestehen, die Aufgaben im Bereich der Sportförderung wahrnimmt. Die Bildung von mehreren Kommissionen, wie dies einige Kantone kennen, halten wir jedoch nicht für effizient. In Anlehnung an die Begriffe im Bundesrecht und an den Titel des neuen Erlasses (Kantonales Sportförderungsgesetz) soll dieses Gremium nicht mehr als kantonale Sportkommission, sondern als kantonale Sportförderungskommission bezeichnet werden.

Die Einzelheiten zu dieser Kommission sollen in den Grundzügen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Der Regierungsrat soll wie bis anhin den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission wählen. Ebenso im Gesetz festgelegt werden soll die mögliche Anzahl der Kommissionsmitglieder. Dabei soll wie bisher ein Rahmen und keine feste Zahl vorgegeben werden. Im Gesetz lediglich die Mindestzahl der Mitglieder vorzusehen, wie dies in der Vernehmlassung geäussert wurde, halten wir für nicht sachgerecht. Die Anzahl Mitglieder soll im Gesetz auch nach oben begrenzt sein. Dies ist auch in anderen vergleichbaren Bereichen üblich. Zudem erweisen sich allzu grosse Kommissionen oft als ineffizient. Weiter sollen wie heute das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Bildungs- und Kulturdepartement von Amtes wegen je eine Vertretung in dieser Kommission haben (§ 9 Abs. 1 des Entwurfs). Der Einsitz des Bildungs- und Kulturdepartementes ist für die Vernetzung des obligatorischen Schulsports mit der kantonalen Sportförderung sinnvoll. Die Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes in der Kommission ist insofern gerechtfertigt, als das Departement die kantonale Sportförderungs politik umsetzt und die Aufsicht über die kantonale Sportförderung ausübt (§ 7 Abs. 1 des Entwurfs). Aufgrund von Anträgen aus dem Vernehmlassungsverfahren schlagen wir zudem vor, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass auch die Gemeinden mit einem Sitz in der Kommission vertreten sein sollen. Ebenso im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden soll, dass eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sportförderung zuständig ist, jeweils an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnimmt. Damit soll der fachliche Austausch zwischen der kantonalen Sportförderungskommission und der zuständigen Dienststelle sichergestellt werden. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben der kantonalen Sportförderungskommission, die neu auf Gesetzesstufe festgelegt werden sollen, denjenigen, welche in § 3 Absatz 2 der Verordnung über die kantonale Sportförderung umschrieben sind.

Aufgrund eines Antrags im Vernehmlassungsverfahren schlagen wir zudem neu vor, dass die Amtszeit der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der kantonalen Sportförderungskommission auf zwölf Jahre beschränkt werden soll (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs).

4.3 Massnahmen der kantonalen Sportförderung

Im neuen Erlass sollen in einem separaten Kapitel die Bereiche, in denen der Kanton Sport und Bewegung fördern soll, in den Grundzügen umschrieben werden. Es sind dies in Anlehnung an das Sportförderungsgesetz des Bundes die allgemeine Sport- und Bewegungsförderung (§§ 11–13 des Entwurfs), der Bereich «Jugend und Sport» (§ 14 des Entwurfs), der freiwillige Schulsport (§ 15 des Entwurfs) und der Leistungssport (§ 16 des Entwurfs). Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, hat die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten die Auswahl dieser Bereiche als richtig erachtet. Weitere Bereiche sollen ihrer Ansicht nach nicht hinzukommen. Ebenso soll auf Gesetzesstufe definiert werden, auf welche Weise diese Bereiche gefördert werden sollen. Grundlage dieser Fördermassnahmen soll das sportpolitische Konzept unseres Rates sein. Ähnlich dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates sollen darin die aktuellen Ziele der Sportförderung des Kantons definiert und diesen Zielen Schwerpunktmassnahmen zugeordnet werden. Bei der Erarbeitung des sportpolitischen Konzepts sollen die übergeordneten Ziele gemäss § 2 des Entwurfs berücksichtigt werden. Um jeweils den aktuellsten Gegebenheiten in den jeweiligen Bereichen Rechnung tragen zu können, soll gesetzlich verankert werden, dass dieses Konzept periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen ist. Hingegen erachten wir den Vorschlag aus der Vernehmlassung als nicht sachgerecht, im Gesetz zu bestimmen, nach wie viel Jahren das Konzept zu überprüfen ist. Eine solche Regelung wäre zu starr und könnte unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Im Folgenden werden die Massnahmen der kantonalen Sportförderung in den einzelnen Bereichen erläutert:

4.3.1 Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

Wie auch in der Vernehmlassung hervorgehoben wurde, ist ein wichtiges Ziel der Sportförderung, die Zahl der bewegungsaktiven Menschen aller Altersstufen zu erhöhen (§ 2 Abs. 1a des Entwurfs). Dieses Ziel entspricht auch der in Kapitel 2 erwähnten Motion M 372. Es kann einerseits durch die Förderung von Sportorganisationen wie Sportverbänden und -vereinen (organisierter Sport im engeren Sinn) erreicht werden. Solche Organisationen spielen mit ihren Angeboten eine wichtige Rolle für die Verankerung des Sports in der Bevölkerung. Ebenso wichtig ist aber die Förderung von Aktivitäten ausserhalb des organisierten Sports im engeren Sinn. Insbesondere gewinnen Sporttreffs (sogenannte Sport-Communities), die in keine Verbands- oder Vereinsstruktur eingebettet sind, für die täglichen Sport- und Bewegungsaktivitäten zunehmend an Bedeutung. Diesen Umständen soll mit § 11 Absatz 1 des Entwurfs Rechnung getragen werden: Danach soll der Kanton generell Programme und Projekte zur Förderung von regelmässigen Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Altersstufen koordinieren, unterstützen und anregen. Dabei sollen die Begriffe der

Projekte und Programme weit ausgelegt werden können, sodass beispielsweise auch die Förderung von niederschweligen Sportangeboten, wie solche im Behinderten-, Erwachsenen- oder Freizeitsport, möglich ist. Zu denken ist aber auch an die Förderung von Sportangeboten von Non-Profit-Organisationen. Gefördert werden sollen aber auch sogenannte lokale Bewegungs- und Sportnetze in den Gemeinden. Aufgabe eines solchen Netzes ist es, die vorhandenen Synergien derjenigen zu bündeln, die im Bereich Sport und Bewegung tätig sind. Dank der Vernetzung von Behörden, Schulen, Vereinen, kommerziellen Anbietern und weiteren Partnern können auf diese Weise Anlässe besser koordiniert, die Benützung von Sportanlagen optimiert und neue Angebote geschaffen werden.

In der Vernehmlassung wurden zum Teil Bedenken geäussert, dass mit der weiten Auslegung des Begriffs der Projekte und Programme finanziellen Forderungen Tür und Tor geöffnet würden. Diesen Befürchtungen kann entgegengehalten werden, dass zum einen die Ziele gemäss § 2 des Entwurfs als Leitplanken für die finanzielle Unterstützung dienen. Zum anderen sollen wie bisher weitere Kriterien betreffend die finanzielle Förderung auf Verordnungsebene festgelegt werden (vgl. dazu § 18 Abs. 2 des Entwurfs).

Der Kanton soll entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität im Sinn von § 3 Absatz 1 des Entwurfs eigene Programme und Projekte nur dann durchführen, soweit dies erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt (§ 11 Abs. 2 des Entwurfs).

Wie bereits erwähnt, tragen auch Sportorganisationen wie Sportverbände und -vereine zur Förderung des Breitensports bei. Gemäss § 4 der Lotteriegelderverordnung kann der Kanton bereits heute Beiträge an Sportorganisationen für bestimmte Aktivitäten und für die Kosten des Sportbetriebs ausrichten. Dementsprechend soll in § 12 Absatz 1 des Entwurfs im Grundsatz festgehalten werden, dass der Kanton die Aktivitäten von solchen Organisationen wie Sportverbänden und -vereinen von kantonaler und nationaler Bedeutung unterstützt. Diese Unterstützung soll auch in Form von Beratung oder Information geleistet werden können. Weiter soll der Kanton diesen Sportorganisationen Beiträge ausrichten können. Unterstützt werden sollen insbesondere der Sportbetrieb und Sportveranstaltungen sowie der Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial. Letzteres ist heute in § 5 der Lotteriegelderverordnung geregelt.

Gewisse Sportarten können nicht ohne entsprechende Anlagen ausgeübt werden. Es ist deshalb richtig, wenn die kantonale Sportförderung auch in diesem Bereich tätig ist. Heute sind die Kriterien für die Beiträge an Sportanlagen in § 6 der Lotteriegelderverordnung geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt, ist aber zu ergänzen: Um die Unterstützung im Zusammenhang mit Sportanlagen möglichst optimal ausgestalten zu können, soll im Kantonalen Sportförderungsgesetz ausdrücklich ein kantonales Sportanlagenkonzept (Kasak) vorgesehen werden (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs). Dabei handelt es sich analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (Nasak) um ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Das Kasak soll Grundlage für die Beiträge des Kantons an Sportanlagen und eine Orientierungshilfe für Dritte sein, die sich mit Sportanlagen befassen. Es soll auch als Grundlage für ein allfälliges Sportanlagenkonzept der Gemeinden dienen. Dementsprechend soll es bei den Sportanlagen den Istzustand und die Defizite aufzeigen. Sodann soll das Kasak die

Sportanlagenpolitik des Kantons umschreiben und die Kriterien für die Sportanlagen von kantonomer Bedeutung festlegen. Darunter zu verstehen sind Anlagen, die für den Kanton von öffentlichem Interesse sind. Gesuche um Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds für Sportanlagen sollen künftig unter Miteinbezug der Sportanlagenpolitik und dieser Kriterien beurteilt werden. Für Einzelheiten zu den Beiträgen an Sportanlagen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 13 Absatz 2 des Entwurfs.

4.3.2 Jugend und Sport

Das Programm «Jugend und Sport» für Kinder und Jugendliche wird durch das Bundesrecht geregelt und ist damit grundsätzlich ein Programm des Bundes. Allerdings führen es der Bund, die Kantone und die Gemeinden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verbänden durch. Der Bund kann dazu Leistungsverträge abschliessen. Sodann ist die Kaderbildung im Bereich «Jugend und Sport» Sache des Bundes und der Kantone. Sie können private Organisationen wie Sportverbände beiziehen. Der Bund beaufsichtigt die Kaderbildung, und der Bundesrat regelt deren Einzelheiten. Weiter richtet der Bund Beiträge an Kurse und Lager sowie an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen aus. Zudem kann er für die Durchführung von «Jugend und Sport» Material leihweise zur Verfügung stellen (vgl. Art. 6–11 SpoFöG sowie www.jugendundsport.ch). Die Sportarten, die im Rahmen des Programms «Jugend und Sport» unterstützt werden können, werden in der in Kapitel 1.1 genannten Verordnung des Baspo über «Jugend und Sport» festgelegt. Diese Sportarten werden in Disziplinen unterteilt (Art. 1 der J+S-V-Baspo).

Im Kantonalen Sportförderungsgesetz soll zunächst bestimmt werden, dass sich die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport» im Kanton nach der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes richtet (§ 14 Abs. 1 des Entwurfs). Wie bereits in Kapitel 4.2.4 erwähnt, soll im Kanton Luzern die zuständige Dienststelle mit dem Vollzug dieses Programms beauftragt werden (§ 8 Abs. 2a des Entwurfs). Obwohl das Sportförderungsgesetz des Bundes die Kaderbildung im Rahmen des Programms «Jugend und Sport» auch den Kantonen zuweist (Art. 9 Abs. 1 SpoFöG), werden diese gesetzlich nicht verpflichtet, selber Kaderkurse durchzuführen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kantone das vom Bund im Rahmen von «Jugend und Sport» zur Verfügung gestellte Angebot ergänzen können. «Jugend und Sport» trägt dazu bei, den Breitensport in einem bestimmten Alterssegment zu fördern. Dies ist ein sehr wichtiges Anliegen. Heute leistet der Kanton Luzern aus Steuergeldern jährlich rund 160 000 Franken an die Kaderbildung im Rahmen dieses Programms. Würde der Kanton dies nicht mehr tun, müssten die Luzerner «Jugend und Sport»-Leiterinnen und -Leiter die notwendigen Kurse in anderen Kantonen besuchen. Dort müssten sie die Gebühren, die höher wären als für die kantonalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, selber bezahlen. Es bestünde die Gefahr, dass die Kurse nicht mehr besucht würden. Dies hätte wiederum zur Folge, dass der Bund keine Beiträge mehr leisten würde. Dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen, welche diese Programme besuchen möchten. Zudem wäre ein wichtiges Ziel der Sport-

förderung, auch die Sport- und Bewegungsaktivitäten dieser Altersgruppe zu fördern (§ 2 Abs. 1a des Entwurfs), gefährdet. Vor diesem Hintergrund soll im neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz ausdrücklich erwähnt werden, dass der Kanton Beiträge an die Kaderbildung im Zusammenhang mit dem Programm «Jugend und Sport» und an «Jugend und Sport»-Kurse, wie zum Beispiel die polysportiven Lager in Tenero, das Bergsteigerlager und das Schneesportlager, leisten kann. Weiter soll der Kanton die Möglichkeit haben, solche Kurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports zu unterstützen. Er soll diese Angebote aber nur insoweit subventionieren, als die Kosten nicht vom Bund übernommen werden (§ 14 Abs. 2 des Entwurfs). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich dabei um ein Programm des Bundes handelt, das primär von ihm finanziert wird.

Schliesslich soll der Kanton Leihmaterial anschaffen und für das Programm «Jugend und Sport» zur Verfügung stellen können, soweit dies nicht der Bund tut. Für die Ausleihe soll aufgrund einer Rückmeldung im Vernehmlassungsverfahren keine Gebühr erhoben werden. Mit dieser Lösung sollen auch Kinder und Jugendliche aus finanziell weniger bemittelten Familien die Möglichkeit erhalten, die Angebote von «Jugend und Sport» zu nutzen. Ergänzt sei, dass dieses kantonale Engagement bereits heute im Rahmen von § 3 Absatz 1 der Lotteriegelderverordnung vorgesehen ist.

4.3.3 Freiwilliger Schulsport

Weiter soll im Kantonalen Sportförderungsgesetz die Förderung des Sports ausserhalb des obligatorischen Schulsports geregelt werden. Entsprechend der Terminologie des Bundes soll dafür der Begriff «freiwilliger Schulsport» verwendet werden. Dieser Begriff ist auch im Kanton Luzern gängig. Heute ist dieser Bereich in § 57 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VGB) insofern geregelt, als die Norm Grundsätze über den ausserschulischen Jugendsport enthält. Die neue Bestimmung soll weiter gehen, indem nicht nur Jugendliche, sondern auch Kinder und junge Erwachsene angesprochen werden sollen. In der Vernehmlassung wurde diese altersmässige Ausweitung ausdrücklich begrüsst.

In § 15 Absatz 1 des Entwurfs soll zunächst bestimmt werden, dass die Schulträger freiwillige Schulsportangebote führen können. Unter Schulträgern sind insbesondere der Kanton Luzern, die Gemeinden und die Konkordatskantone zu verstehen. Weiter soll in dieser Bestimmung analog zum geltenden § 57 VGB der Zweck des freiwilligen Schulsports umschrieben werden. Der freiwillige Schulsport soll den obligatorischen Schulunterricht ergänzen und damit der weitergehenden sportlichen Betätigung der Lernenden dienen. Ziel ist, möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch den Besuch von freiwilligen Schulsportangeboten insbesondere für den Vereinssport zu begeistern und dadurch die Grundlage für spätere sportliche Aktivitäten zu schaffen. Damit soll aber auch ein wichtiger Beitrag zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geleistet werden. Aufgrund der Wichtigkeit des freiwilligen Schulsports soll der Kanton die Möglichkeit haben, entsprechende Angebote durch Beiträge zu finanzieren oder dafür Material zur Verfügung zu stellen.

Denkbar ist beispielsweise die Mitfinanzierung von Schulsportanlässen wie die verschiedenen kantonalen und nationalen Schulsporttage. Der freiwillige Schulsport wird bereits heute auf diese Weise gefördert (zu den Einzelheiten vgl. den Flyer «Freiwilliger Schulsport im Kanton Luzern» der Sportförderung, publiziert unter www.sport.lu.ch/schulsport). Zu ergänzen ist, dass Angebote des freiwilligen Schulsports, welche unter das Programm «Jugend und Sport» fallen, im Rahmen von § 14 des Entwurfs gefördert werden können (vgl. zum Programm «Jugend und Sport» auch unsere Ausführungen in Kap. 4.3.2).

4.3.4 Leistungssport

Die Förderung des Leistungssports, der praxisgemäss den leistungsorientierten Nachwuchssport und den Spitzensport umfasst, ist zwar in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und -vereine. Allerdings hat sich gezeigt, dass Erfolge im Leistungssport ohne staatliche Unterstützung nicht möglich sind. Darüber hinaus ist der Leistungssport ein wichtiger Motor für die Sportentwicklung, denn er beeinflusst den Breitensport, indem er das Interesse an einer Sportart wecken kann. Zudem stellt der Leistungssport eine internationale Präsentationsplattform der nationalen Leistungsfähigkeit dar, stiftet nationale Identität und ist ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Dementsprechend hat der Bund in seinem Sportförderungsgesetz Bestimmungen aufgenommen, die sich mit dem Leistungssport befassen (Art. 16 f. SpoFöG).

Der Kanton Luzern ist heute im Bereich des Leistungssports in zweifacher Hinsicht tätig: Zum einen nimmt die Abteilung kantonale Sportförderung bei der Nachwuchsförderung eine Verbindungsfunktion zwischen den Verbänden und Vereinen, Swiss Olympic und den Sportschulangeboten im Kanton Luzern, insbesondere zu den vier Swiss Olympic Partner Schools (Sportschule Kriens, Kantonsschule Luzern mit den Kunst- und Sportklassen, Gymnasium plus in Schüpfheim und Talents School der Frei's Schulen AG), ein. Sie koordiniert mit den Verantwortlichen der Swiss Olympic Partner Schools die Selektion und die Aufnahmebedingungen für die Talente und trifft sich in regelmässigen Abständen mit den Schulleiterinnen und -leitern, um Neuerungen zu besprechen und Informationen auszutauschen. Zum anderen entrichtet die kantonale Sportförderung in Absprache mit der heutigen kantonalen Sportkommission aus dem Swisslos-Sportfonds Beiträge an Talente, die im Besitz einer Swiss Olympic Talents Card sind und die Förderkriterien erfüllen. Swiss Olympic ist der Dachverband der Schweizer Sportverbände, die olympische und nichtolympische Sportarten vertreten. Swiss Olympic unterstützt und fördert insbesondere die olympische Bewegung und deren Zielsetzungen und ist Mitglied in olympischen Organisationen (www.swissolympic.ch).

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll, im Kantonalen Sportförderungsgesetz unter dem Bereich des Leistungssports ausdrücklich die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports zu verankern. Diesen Bereich zugunsten des Breitensports grundsätzlich nicht zu fördern, wie dies in der Vernehmlassung gefordert wurde, halten wir nicht für sachgerecht.

Bei der Förderung des Leistungssports ist es besonders wichtig, dass auch Angebote unterstützt werden können, die es jungen Talenten ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren. Die Unterstützung soll wie heute auch in Form von finanziellen Beiträgen möglich sein (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs).

Weiter sieht Artikel 17 Absatz 1 SpoFöG vor, dass der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz, die von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen kann, sofern sich die Kantone angemessen daran beteiligen. Mit § 16 Absatz 2 des Entwurfs soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es dem Kanton ermöglicht, einen Beitrag an solche Anlässe zu leisten. Die Durchführung von solchen Sportanlässen eröffnet dem Kanton Luzern die Möglichkeit, Wirkungen zu erzielen, die weit über die Organisation eines solchen Anlasses hinausgehen. Demgegenüber halten wir das in der Vernehmlassung geäußerte Argument, die Förderung von solchen Anlässen sei nicht notwendig, da die Veranstalter über genügend finanzielle Mittel verfügen würden und keine Unterstützung bräuchten, für nicht stichhaltig. Würde dies zutreffen, sähe das Sportförderungsgesetz des Bundes keine entsprechende Bestimmung vor.

Weiter soll aufgrund einer Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren auch die Möglichkeit geschaffen werden, Sportanlässe und -kongresse von nationaler Bedeutung, die im Kanton durchgeführt werden, zu unterstützen (§ 16 Abs. 3 des Entwurfs).

4.4 Finanzierung

Bezüglich der Finanzierung der kantonalen Sportförderung ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Erlasses insbesondere beim Gesundheits- und Sozialdepartement und bei der zuständigen Dienststelle anfallen, durch die ordentlichen Mittel finanziert werden sollen. Dazu bedarf es – wie in den übrigen Bereichen der kantonalen Verwaltung – keiner besonderen Erwähnung im neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz.

Weiter sollen die geschilderten Massnahmen der kantonalen Sportförderung nach den §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 primär über einen separaten Sportfonds finanziert werden (§ 17 Abs. 1 des Entwurfs). In Kapitel 1.3 wurde bereits darauf hingewiesen, dass dieser Fonds im heutigen kantonalen Recht nicht ausdrücklich erwähnt ist.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es sich bei den erwähnten Massnahmen nicht um öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtungen des Kantons im Sinn von § 8b des bestehenden Lotteriegesetzes handelt. Mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs soll der Kanton nicht verpflichtet werden, die entsprechenden Bereiche durch Geldleistungen oder durch das Bereitstellen von Material, das aus dem Sportfonds finanziert wird, zu fördern. Er soll dazu lediglich die Möglichkeit erhalten. Insbesondere soll auch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge nach dem Kantonalen Sportförderungsgesetz bestehen (§ 18 Abs. 1 des Entwurfs). Dies ist bereits heute der Fall (§ 4 der Verordnung über die kantonale Sport-

förderung). Zudem sieht auch das Sportförderungsgesetz des Bundes nicht vor, dass die Kantone eine gesetzliche Pflicht haben, den Bereich Sport und Bewegung zu unterstützen. Bei dieser Sachlage ist es mit dem Lotteriegesetz des Bundes und dem Konkordatsrecht vereinbar, wenn der Sportfonds vorab mit Beiträgen aus dem kantonalen Anteil am Gewinn aus Lotterien, die durch Swisslos durchgeführt werden, geüfnet wird. Die Zuteilung der Beiträge an den Sportfonds soll sich wie bis anhin nach den Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung, insbesondere nach § 8b des heutigen Lotteriegesetzes, richten (§ 17 Abs. 1 des Entwurfs; zur Lotteriegesetzgebung vgl. unsere Ausführungen in Kap. 1.3). Darüber hinaus soll im Gesetz der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass die Sportförderungsmassnahmen mit Schenkungen, Vermächnissen und anderen Zuwendungen zugunsten der Sportförderung und mit zusätzlichen kantonalen Mitteln finanziert werden können. Hingegen soll keine Verpflichtung bestehen, Steuergelder bereitzustellen. Ihr Rat hat zu entscheiden, in welchen Fällen er zusätzlich Geld zur Verfügung stellen will (§ 17 Abs. 2 des Entwurfs). Je nach Höhe dieser zusätzlichen Mittel ist dafür gemäss § 23 Absatz 1a des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) ein Sonderkredit notwendig. In Kapitel 4.3.2 wurde bereits erwähnt, dass der Kanton Luzern heute aus Steuergeldern pro Jahr rund 160'000 Franken an die Kaderbildung im Zusammenhang mit dem Programm «Jugend und Sport» leistet. Unseres Erachtens sollte dies auch in Zukunft der Fall sein.

Die Gewährung von Beiträgen soll an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden können (§ 18 Abs. 1 des Entwurfs). In der Vernehmlassung wurde betont, dass dies wichtig sei. Weiter soll unser Rat wie heute nach den §§ 8b Absatz 6 und 8d Absatz 1 des Lotteriegesetzes die Kompetenz haben, die Einzelheiten über das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und die Verwendung der Gelder aus dem kantonalen Sportfonds durch Verordnung zu regeln. Dabei sollen die zuständige Behörde zur Verteilung der Gelder bestimmt und insbesondere der Kreis der Begünstigten, die Einzelheiten der förderungswürdigen Angebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie die Arten der möglichen Sachleistungen festgelegt werden (§ 18 Abs. 2 des Entwurfs).

5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

In diesem Paragrafen soll bestimmt werden, was Gegenstand des Kantonalen Sportförderungsgesetzes ist. Der neue Erlass soll zum einen den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes regeln. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe der Kantone, eine Behörde zu bezeichnen, die für die Durchführung des Programms «Jugend und Sport» zuständig ist (Art. 7 Abs. 2 SpoFöG). Zum anderen soll das Gesetz die Sportförderung des Kantons näher umschreiben (Abs. 1 Entwurf).

In Absatz 2 soll ausdrücklich festgehalten werden, dass der obligatorische Sportunterricht an den Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen sowie die Aus- und Weiterbil-

derung der Lehrerinnen und Lehrer, die Sportunterricht erteilen, in der Schulgesetzgebung geregelt werden soll. Zu den Gründen, die für diese Regelung sprechen, verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.1.

In Absatz 3 soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Verhinderung von gewalttätigem Verhalten bei Sportveranstaltungen das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 gilt. Mit diesem Hinweis soll zum einen die Wichtigkeit dieses Konkordats unterstrichen werden. Zum anderen soll damit betont werden, dass Massnahmen, die solche Verhaltensweisen verhindern sollen, nicht über das Kantonale Sportförderungsgesetz finanziert werden können.

§ 2 Ziele

In Absatz 1 soll allgemein festgelegt werden, welche Wirkung das Kantonale Sportförderungsgesetz haben soll. Zu diesem Zweck sollen im Erlass die Hauptziele umschrieben werden. Sie sollen auch massgebend für die Auslegung des Gesetzes und für die Beurteilung der Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds gemäss § 18 des Entwurfs sein. Die Vorgabe von Wirkungszielen im Gesetz ermöglicht es auch zu ermitteln, ob die Sportförderung des Kantons effizient und effektiv ist.

Das neue Gesetz soll gemäss Absatz 1 folgende drei Ziele enthalten:

Gefördert werden sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung insgesamt, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsniveau des Einzelnen (Abs. 1a). Mithin geht es um die Unterstützung des Breitensports. Dabei soll der Begriff des Breitensports weit verstanden werden. Letztlich soll der Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung erhöht und gefördert werden. Sportförderung in diesem Sinn soll zugleich Prävention und Gesundheitsförderung sein. Mit dem Ziel gemäss Absatz 1a sollen insbesondere der Erwachsenensport, der auch den Seniorensport beinhaltet, aber auch sportliche Aktivitäten im Zusammenhang mit «Jugend und Sport» und dem freiwilligen Schulsport abgedeckt werden (vgl. dazu die §§ 14 und 15 des Entwurfs).

Als zweites Wirkungsziel soll in Absatz 1b die Förderung des Leistungssports erwähnt werden, der den leistungsorientierten Nachwuchs- und den Spitzensport umfasst. Der leistungsorientierte Nachwuchssport zeichnet sich primär durch regelmässiges, planmässiges und zielgerichtetes Training aus. Leistungsorientierter Nachwuchssport zielt darauf ab, dass jemand in einer Disziplin des Spitzensports einsteigt und dort Erfolge erzielt. Für den Spitzensport charakteristisch sind der ausgeprägte Wettkampfcharakter, das Streben nach Höchstleistungen und die Orientierung an internationalen Leistungsvergleichen im Rahmen von Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Da der Leistungssport grundsätzlich Aufgabe der Sportverbände und -vereine ist, soll hier im Gegensatz zu der Regelung von § 2 Absatz 1a ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die Sportförderung in diesem Bereich gute Rahmenbedingungen schaffen soll (vgl. dazu auch unsere Ausführungen in Kap. 4.3.4 und zu § 16 des Entwurfs).

Schliesslich soll in Absatz 1c festgelegt werden, dass das neue Gesetz zum Ziel hat, positive Werte des Sports in der Gesellschaft zu verankern und unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports zu bekämpfen. Es geht mithin darum, einen fairen

und sicheren Sport zu fördern und der integrativen Wirkung des Sports angemessen Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Förderung von Fairness, dass im Sport auch ethische Werte vermittelt werden und dass konsequent gegen Auswüchse und Missbräuche vorgegangen wird. Der Sport soll aber auch möglichst unfallfrei ausgeübt werden. In diesem Sinn soll der Sport auch eine erziehende Wirkung und Vorbildfunktion entfalten. Zu berücksichtigen ist aber ebenso, dass der Sport den Einzelnen in die Gesellschaft integriert. Diese Aspekte erachten wir als bedeutend, weshalb dafür im Gesetz ein eigenes Ziel formuliert werden soll. Die Einzelheiten zum fairen und sicheren Sport sowie zur Integrationsfunktion des Sports sind in § 4 des Entwurfs näher umschrieben.

Sodann enthält Absatz 2 einen Katalog der Massnahmen, wie die Wirkungsziele von Absatz 1 erreicht werden sollen. Dieser Katalog nimmt im Sinn einer Einführung die Bereiche vorweg, in denen die kantonale Sportförderung tätig sein soll (vgl. dazu die §§ 11–16 des Entwurfs). Unter Sportorganisationen im Sinn von Absatz 2b sind unter anderem Sportverbände und -vereine zu verstehen (vgl. dazu auch § 12 Abs. 1 des Entwurfs).

§ 3 Subsidiarität und Zusammenarbeit

Wie der Bund soll auch der Kanton Sport und Bewegung nach dem Grundsatz der Subsidiarität fördern. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton diesen Bereich nur fördern soll, soweit nicht Dritte tätig sind. Unter Dritten sind insbesondere Sportverbände und -vereine sowie weitere interessierte Kreise, wie Veranstalter von profitorientierten Sportveranstaltungen, Private oder Gemeinden, zu verstehen. Dieser Grundgedanke ist in Absatz 1 festgehalten. Aufgrund der Wichtigkeit soll in diesem Absatz auch die Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit ausdrücklich erwähnt werden. Dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.1.

Da es sich bei der Sportförderung des Kantons um eine subsidiäre Aufgabe handelt, ist eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund (insbes. mit dem Baspo), den Gemeinden, Sportorganisationen wie Sportverbänden und -vereinen sowie den Schulen von besonderer Wichtigkeit. Diese Zusammenarbeit soll in Absatz 2 verankert werden. Ebenso hervorgehoben werden soll, dass der Kanton bei seiner Sportförderung die Massnahmen dieser Partner berücksichtigen muss. Dabei geht es auch darum, die einzelnen Massnahmen zu koordinieren.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die Gemeinden Sport und Bewegung gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes fördern sollen. Im Sinn des Prinzips der Zusammenführung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV-Prinzip) sollen die Gemeinden selber bestimmen können, wie und in welchem Umfang sie sportliche Aktivitäten fördern wollen. Ihnen sollen deshalb im Kantonalen Sportförderungsgesetz keine Vorgaben gemacht werden. Damit sind in diesem Erlass die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Sport und Bewegung auch nicht zu umschreiben.

In Absatz 2 wird zudem erwähnt, dass der Kanton bei der Sportförderung unter anderem auch mit den Gemeinden und den Schulen zusammenarbeitet. Dieser Punkt muss im Gesetz wegen des freiwilligen Schulsports und den lokalen Bewegungs- und Sportnetzen im Sinn von § 11 Absatz 1 des Entwurfs geregelt werden.

§ 4 Integration, Fairness und Sicherheit

Die kantonale Sportförderung hat sich bisher gestützt auf ihren allgemeinen Auftrag und im Rahmen von § 4 Absatz 6d und e der Lotteriegelderverordnung für einen fairen und sicheren Sport engagiert. Dieser Paragraf hält fest, dass für Aktivitäten, die eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung und die Umwelt verursachen, keine Beiträge an den Sportbetrieb geleistet werden dürfen. Ebenso ausgeschlossen werden Beiträge für sportliche Tätigkeiten mit grossen gesundheitlichen Risiken. Mit § 4 Absatz 1 des Entwurfs sollen diese Grundgedanken des bestehenden Rechts in das neue Kantonale Sportförderungsgesetz übernommen werden: Der Kanton soll für Fairness und Sicherheit im Sport eintreten. Weiter wurde in Kapitel 2 bereits erwähnt, dass der Sport ein bedeutendes Integrationspotenzial hat. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass der Bundesrat das Baspo mit der Führung eines Kompetenzzentrums Integration durch Sport (KIS) beauftragt hat (vgl. dazu www.baspo.ch). Die integrative Funktion des Sports bezieht sich unseres Erachtens aber nicht nur auf Ausländerinnen und Ausländer, sondern auf die gesamte Bevölkerung. Damit soll in Absatz 1 auch generell festgehalten werden, dass der Kanton für die Integration im Sport eintritt. Schliesslich soll der Kanton klar Stellung gegen Auswüchse im Sport nehmen und sich bereit erklären, unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports zu bekämpfen.

Die Bestimmung über die Integration, Fairness und Sicherheit im Sport soll bewusst im allgemeinen Teil des Erlasses aufgenommen werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Integration, Fairness und Sicherheit in allen Formen der Sportförderung mit berücksichtigt werden sollen. Insbesondere sollen sie auch bei der beratenden Tätigkeit der zuständigen Dienststelle beachtet werden. Eine weitere Art, diese Verpflichtung umzusetzen, ist, dass der Kanton seine Sportförderung davon abhängig macht, dass die Begünstigten entsprechende Anstrengungen unternehmen (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs). Dieser Grundsatz kann entweder auf Verordnungsebene oder im Einzelfall in Form von Auflagen und Bedingungen konkretisiert werden (vgl. dazu auch § 18 Abs. 1 des Entwurfs). Mit dieser Regelung wird unseres Erachtens den in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken genügend Rechnung getragen, dass es unklar beziehungsweise schwierig sei, unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports zu bekämpfen. Weiter wurde bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, dass der Kanton dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 beigetreten ist. Mit diesem Beitritt wird ebenfalls ein Beitrag zur Erreichung des Ziels gemäss § 2 Absatz 1c geleistet.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 5 Kantonsrat

Zur Rolle des Kantonsrates im Zusammenhang mit der kantonalen Sportförderung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.2.1.

§ 6 Regierungsrat

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.2.2.

§ 7 Gesundheits- und Sozialdepartement

Die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialdepartementes im Zusammenhang mit der kantonalen Sportförderung werden in Kapitel 4.2.3 eingehend erläutert.

§ 8 Zuständige Dienststelle

Die Gründe dafür, dass die Dienststelle im Gesetz nicht namentlich bezeichnet wird, und die Ausführungen über deren Aufgaben finden sich in Kapitel 4.2.4.

§ 9 Kantonale Sportförderungskommission

Wir verweisen für Einzelheiten auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.2.5.

III. Massnahmen der kantonalen Sportförderung

1. Sportpolitisches Konzept

§ 10

Wie in Kapitel 4.3 bemerkt, soll das sportpolitische Konzept des Regierungsrates Grundlage für die Sportförderung des Kantons sein. Insbesondere soll es bei der Bearbeitung der Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds berücksichtigt werden. Damit sollen die vorhandenen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden können. Dabei soll das Konzept entsprechend den Zielsetzungen von § 2 Absatz 1 des Entwurfs von einem breiten Sportverständnis ausgehen. Es soll Ziele für bestimmte Bereiche definieren. Zu denken ist insbesondere an die Bereiche Gesundheit, Bildung, Leistung und Wirtschaft. Zudem soll die Nachhaltigkeit der Sportförderung thematisiert werden. In den einzelnen Bereichen sollen entsprechende Massnahmen festgelegt werden, mit denen versucht werden soll, bestimmte Probleme wie den zunehmenden Bewegungsmangel bei der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern, zu minimieren oder sogar zu lösen.

2. Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

§ 11 Programme und Projekte

Eine mit § 11 des Entwurfs vergleichbare Regelung findet sich heute in § 3 Absatz 1 der Lotteriegeldverordnung. Die hier vorgeschlagene Lösung für das Kantonale Sportförderungsgesetz ist hingegen detaillierter gefasst. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Wie in Kapitel 4.3.1 erwähnt, soll der Kanton auch Programme und Projekte fördern können, die nicht durch Sportorganisationen wie Sportvereine und -verbände angeboten werden. Anbieter solcher Programme und Projekte können Private oder – im Fall von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen – auch die Gemeinden sein. Entsprechend den Anforderungen des Legalitätsprinzips soll im Gesetz weiter umschrieben werden, in welcher Art und Weise solche Programme und Projekte gefördert werden können. Primär geht es um die Koordination und die finanzielle Unterstützung. Zudem sollen falls nötig solche Programme und Projekte durch den Kanton angeregt werden können. Zu diesen Programmen und Projekten können Aktivitäten im Behinderten-, Erwachsenen- oder Freizeitsport gehören. Allerdings soll die Aufzählung im Gesetz nicht abschliessend sein. Ebenso wenig soll damit eine Gewichtung der Förderungswürdigkeit verbunden sein. Weiter soll im Gesetz beispielhaft umschrieben werden, für was Beiträge ausgerichtet werden können. Zu denken ist beispielsweise an die finanzielle Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen, von Anlässen oder bei der Anschaffung von Sportgeräten

und -material. Zudem soll es auch möglich sein, Sachleistungen zu erbringen. Zu den Sachleistungen sollen insbesondere die Beratung und die Information, konzeptionelle Vorarbeiten und personelle Unterstützung durch die zuständige Dienststelle sowie das Bereitstellen von Material gehören (Abs. 1).

Gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität der Sportförderung im Sinn von § 3 Absatz 1 des Entwurfs soll der Kanton nur dann Programme und Projekte selber durchführen, wenn dies notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt (§ 11 Abs. 2 des Entwurfs).

Weiter soll in Absatz 3 bestimmt werden, dass die sportwissenschaftliche Forschung durch Beiträge unterstützt werden kann. Dieser Punkt gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass. Zudem sieht auch der Bund diese Möglichkeit vor (Art. 15 SpoföG).

Da es sich im Fall von § 11 des Entwurfs um Sportförderung ausserhalb des organisierten Sports im Sinn von § 12 des Entwurfs handelt, sollen die entsprechenden Projekte und Programme soweit möglich formlos, das heisst ohne Leistungsvereinbarung, gefördert werden können. Allerdings soll wegen der Tragweite von diesem Grundsatz bei der Förderung von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen und bei der Förderung der wissenschaftlichen Forschung eine Ausnahme gemacht werden können (Abs. 4). Auch diese Regelung gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

§ 12 Unterstützung von Sportorganisationen

Wie in Kapitel 4.3.1 ausgeführt, soll mit § 12 Absatz 1 des Entwurfs eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, womit der organisierte Sport ausserhalb des Leistungssports gefördert werden kann. Darunter sind Sportangebote zu verstehen, welche von Sportverbänden und -vereinen und von ähnlichen Sportorganisationen angeboten werden. Die Förderung soll hier in Form von Beiträgen geschehen. Unterstützt werden sollen insbesondere der Sportbetrieb und die Sportveranstaltungen sowie der Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial. Einzelheiten dazu sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden (§ 18 Abs. 2 des Entwurfs). Insbesondere wird in der Verordnung zu umschreiben sein, was zu den förderungswürdigen Kosten des Sportbetriebs gehört. Dies entspricht bereits geltender Praxis (§§ 4, 5 und 7 der Lotteriegeldverordnung).

Um die Sportförderung zugunsten von Sportorganisationen möglichst optimal umsetzen zu können, soll in Anlehnung an § 7 Absatz 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) in Absatz 2 ausdrücklich erwähnt werden, dass der Kanton mit Sportorganisationen Leistungsaufträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen kann. Der Bund kennt in Artikel 4 Absatz 2 SpoföG eine vergleichbare Regelung. Die Sportorganisationen sollen durch solche Vereinbarungen verpflichtet werden, die ihnen zugesprochenen Mittel zielgerichtet und wirkungsvoll einzusetzen.

§ 13 Sportanlagen

In Absatz 1 soll das kantonale Sportanlagenkonzept gesetzlich verankert werden. Weiter soll in Absatz 2 festgehalten werden, dass der Kanton Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude

ausrichten kann. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der Regelung von § 6 Absatz 1 der Lotteriegeldverordnung, die sich bewährt hat. Massgebend für die Bearbeitung der Gesuche um Beiträge an Sportanlagen soll das kantonale Sportanlagenkonzept sein. Mögliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind wie heute Sportvereine oder -verbände oder andere privatrechtlich organisierte Akteure wie Genossenschaften oder Aktiengesellschaften sowie Gemeinden. Wie bei jeder finanziellen Unterstützung aus dem Sportfonds soll kein Rechtsanspruch auf solche Beiträge bestehen (vgl. unsere grundsätzlichen Ausführungen in Kap. 4.4 und § 18 Abs. 1 des Entwurfs). Die Art der Sportförderung des Kantons im Zusammenhang mit Sportanlagen soll insofern erweitert werden, als die Unterstützung auch in Form der Beratung der Erbauer und Betreiber erbracht werden kann.

Wie bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, sind die Einzelheiten über die Benützung von Sportanlagen des Kantons in einer entsprechenden Verordnung geregelt, die sich auf das Gebührengesetz abstützt. Unseres Erachtens hat sich diese Systematik bewährt, weshalb davon abgesehen werden soll, diesen Punkt im Kantonalen Sportförderungsgesetz zu regeln. Hingegen soll aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit in § 13 Absatz 3 des Entwurfs auf diese Erlasse hingewiesen werden.

3. Jugend und Sport

§ 14

Wie bereits erläutert, erachten wir das Programm «Jugend und Sport» für Kinder und Jugendliche als sehr wichtigen Bereich der Sportförderung, weshalb es im Kantonalen Sportförderungsgesetz in einem separaten Abschnitt erwähnt werden soll. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.3.2.

4. Freiwilliger Schulsport

§ 15

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.3.3.

5. Leistungssport

§ 16

Absatz 1 regelt die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass der Kanton Angebote fördern kann, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren. Darunter sind insbesondere Beiträge aus dem heutigen Swisslos-Sportfonds an Swiss Olympic Talents Card Holder zu verstehen. Mit diesen Massnahmen sollen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sportlich talentierte Jugendliche Sport, Schule und Ausbildung gut vereinbaren können. Hervorzuheben ist weiter, dass die Bereiche Sport und Ausbildung gleichwertig sein sollen. Dem ist bei der Unterstützung gebührend Rechnung zu tragen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.3.4.

IV. Finanzierung

§ 17 Sportfonds und weitere Mittel

Mit dieser Bestimmung soll der Sportfonds ausdrücklich im Luzerner Sportförderungsrecht erwähnt werden. Nach § 36 Absatz 5 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ist der Fonds im Fremdkapital zu führen. Ergänzt sei, dass in den letzten Jahren durchschnittlich rund 3,8 Millionen Franken im Jahr ausgerichtet werden konnten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.4.

§ 18 Grundsätze

In diesem Paragraphen sollen die Grundsätze für die Beiträge, die aufgrund dieses Gesetzes ausgerichtet werden, festgelegt werden. Zum einen soll kein Rechtsanspruch auf Beiträge bestehen. Zudem sollen die Beiträge an Auflagen und Weisungen geknüpft werden können (Abs. 1 Entwurf).

Zum anderen soll unser Rat wie nach dem geltenden Recht das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und zur Verwendung der Gelder regeln, die für die Finanzierung der Sportförderung bereitstehen (Abs. 2 Entwurf). In der Vernehmlassung wurde beantragt, im Gesetz zu bestimmen, welcher Anteil zugunsten welcher förderungswürdigen Bereiche eingesetzt werden soll. Dies erachten wir als nicht sachgerecht, da damit die notwendige Flexibilität verloren ginge.

Die §§ 8e und 8f des Lotterieggesetzes enthalten Bestimmungen über die Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen sowie über die Information der Öffentlichkeit über die Verteilung der Lotteriegelder. Artikel 28 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (SRL Nr. 992a) schreibt vor, dass die für die Verteilung zuständige Instanz jährlich einen Bericht mit den Namen der aus den Fonds Begünstigten, der Art der unterstützten Projekte und der Rechnung der Fonds zu veröffentlichen hat. § 8f des Lotterieggesetzes setzt diese Verpflichtung im Kanton um. Vor diesem Hintergrund soll im neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass für diese Bereiche die einschlägigen Bestimmungen des Lotterieggesetzes gelten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 4.4.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung von Erlassen

Das neue Kantonale Sportförderungsgesetz hat zur Folge, dass drei bestehende Erlasse geändert werden müssen.

Im Gesetz über die Volksschulbildung ist § 57 neu zu fassen. Darin soll festgehalten werden, dass sich der freiwillige Schulsport nach dem neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz richtet. Entsprechend ist auch die Überschrift dieses Paragraphen zu ändern. Weiter soll in § 46 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes auf das neue Kantonale Sportförderungsgesetz verwiesen werden. Ein entsprechender Verweis ist auch in § 8b Absatz 6 des Lotterieggesetzes zu machen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Das Kantonale Sportförderungsgesetz soll auf den 1. Juli 2014 in Kraft treten. Zu diesem Gesetz wird es insbesondere aufgrund der Regelung in § 18 Absatz 2 des Entwurfs neues Ordnungsrecht brauchen. Es ist davon auszugehen, dass darüber ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb soll in § 20 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt werden, dass bis zum Erlass neuer Verordnungen das bisherige Ordnungsrecht in Kraft bleibt, soweit es mit diesem Gesetz und mit der Bundesgesetzgebung über die Sportförderung nicht im Widerspruch steht.

In Absatz 2 soll zudem bestimmt werden, dass das Gesetz auf alle Gesuche anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren sollen nach dem bisherigen Recht entschieden werden. Damit sollen Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang vom alten zum neuen Recht geklärt werden. Allerdings ist wegen der Regelung von Absatz 1 nicht anzunehmen, dass daraus grosse Schwierigkeiten entstehen. Insbesondere wird es um Gesuche gehen, die vor dem 1. Januar 2014 eingereicht, aber nach dem Erlass des neuen Ordnungsrechts noch nicht behandelt werden konnten.

§ 21 Inkrafttreten

Wie bereits erwähnt, soll das Gesetz am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zwar sieht § 17 Absatz 2 des Entwurfs vor, dass die Massnahmen der Sportförderung des Kantons auch durch kantonale Mittel finanziert werden können. In Anbetracht der zurzeit überaus angespannten finanziellen Situation des Kantons Luzern, soll das neue Kantonale Sportförderungsgesetz jedoch kostenneutral eingeführt werden. Aus demselben Grund sollen keine zusätzlichen Steuermittel eingesetzt werden.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung zuzustimmen.

Luzern, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 804a

**Gesetz
über die Förderung von Sport und Bewegung
(Kantonales Sportförderungsgesetz)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2013,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes sowie die Förderung von Sport und Bewegung durch den Kanton (kantonale Sportförderung).

² Der obligatorische Sportunterricht an den Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, ist in der Schulgesetzgebung geregelt.

³ Für die Verhinderung von gewalttätigem Verhalten bei Sportveranstaltungen gilt das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

§ 2 Ziele

¹ Mit diesem Gesetz werden im Interesse der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele verfolgt:

- a. die Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen,
- b. die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung des Leistungssports,
- c. die Förderung von Verhaltensweisen, durch welche die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden können.

² Die Ziele sollen erreicht werden durch

- a. die Unterstützung und die Durchführung von Programmen und Projekten,
- b. die Unterstützung von Sportorganisationen und des Baus, Betriebs und Unterhalts von Sportanlagen,
- c. weitere Massnahmen insbesondere in den Bereichen der Integration, der Fairness und der Sicherheit im Sport, des freiwilligen Schulsports sowie des Leistungssports.

§ 3 *Subsidiarität und Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton fördert Sport- und Bewegungsaktivitäten, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten, wie Sportorganisationen, Gemeinden oder dem Bundesamt für Sport, wahrgenommen werden. Insbesondere fördert und unterstützt er die ehrenamtliche Tätigkeit.

² Er arbeitet bei der Sportförderung mit dem Bundesamt für Sport, den Gemeinden, den Sportorganisationen und den Schulen zusammen. Er berücksichtigt deren Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung.

§ 4 *Integration, Fairness und Sicherheit*

¹ Der Kanton tritt für Integration, Fairness und Sicherheit im Sport ein. Er bekämpft unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports.

² Der Kanton macht seine Sportförderung davon abhängig, dass die Begünstigten Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports unternehmen und den integrativen Aspekt des Sports berücksichtigen.

II. Organisation und Zuständigkeiten

§ 5 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Kompetenzen Einfluss auf die kantonale Sportförderungs politik.

§ 6 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons aus, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist. Er

- a. erlässt das kantonale sportpolitische Konzept und das kantonale Sportanlagenkonzept,
- b. bezeichnet die für die kantonale Sportförderung zuständige Dienststelle,
- c. regelt die Einzelheiten der Verwendung der Gelder des Sportfonds durch Verordnung,
- d. wählt die kantonale Sportförderungskommission.

§ 7 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Sportförderungs- politik um und übt die Aufsicht über die kantonale Sportförderung aus. Die Aufsicht über den obligatorischen Schulsport wird vom Bildungs- und Kulturdepartement wahrgenommen.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. erarbeitet das kantonale sportpolitische Konzept und das kantonale Sportanlagen- konzept,
- b. entscheidet auf Antrag der kantonalen Sportförderungskommission über Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem vom Regierungsrat durch Verord- nung festzulegenden Betrag; der Regierungsrat kann bestimmen, dass Beiträge ab einer bestimmten Höhe seiner Genehmigung bedürfen.

§ 8 *Zuständige Dienststelle*

¹ Die vom Regierungsrat für die kantonale Sportförderung als zuständig bezeichnete Dienststelle vollzieht die Bestimmungen über die Förderung von Sport und Bewegung, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

² Die zuständige Dienststelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie vollzieht das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011, insbesondere das Programm «Jugend und Sport»,
- c. sie nimmt zuhaden des Bildungs- und Kulturdepartementes Stellung zu Ent- wicklungen im obligatorischen Schulsport und bringt Vorschläge ein,
- c. sie besorgt die Geschäftsführung des Sportfonds,
- d. sie nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 9 *Kantonale Sportförderungskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Das Gesundheits- und Sozialdepartement, das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Gemeinden gehören ihr mit je einer Vertretung von Amtes wegen an. Eine Vertretung der Dienststelle, die für die kantonale Sport- förderung zuständig ist, nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin und der anderen Mitglieder der kantonalen Sport- förderungskommission darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten.

³ Die kantonale Sportförderungskommission

- a. berät das Gesundheits- und Sozialdepartement und die für die kantonale Sport- förderung zuständige Dienststelle in Fragen der kantonalen Sportförderung,
- b. entscheidet über Gesuche um Beiträge aus dem Sportfonds bis zu einem vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Betrag.

⁴ Die kantonale Sportförderungskommission kann für die Vorbereitung von Geschäften Ausschüsse bilden. Die für die kantonale Sportförderung zuständige Dienststelle führt das Sekretariat der kantonalen Sportförderungskommission.

III. Massnahmen der kantonalen Sportförderung

1. Sportpolitisches Konzept

§ 10

¹ Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Ziele ein sportpolitisches Konzept.

² Das sportpolitische Konzept enthält die aktuellen Ziele und die wichtigsten Massnahmen der Sportförderung des Kantons. Es ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

§ 11 *Programme und Projekte*

¹ Der Kanton koordiniert, unterstützt und initiiert Programme und Projekte zur Förderung von regelmässigen Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Altersstufen, wie solche des Behinderten-, Erwachsenen- oder Freizeitsports. Er kann insbesondere für den Aufbau und den Betrieb von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen in den Gemeinden, für Anlässe und für den Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.

² Der Kanton kann selber Programme und Projekte gemäss Absatz 1 durchführen, soweit dies notwendig ist und dafür ein öffentliches Interesse besteht.

³ Er kann die sportwissenschaftliche Forschung durch Beiträge unterstützen.

⁴ Für Beiträge an den Aufbau und den Betrieb von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen in den Gemeinden sowie für Beiträge an die sportwissenschaftliche Forschung kann der Kanton mit den Trägern Leistungsaufträge abschliessen.

§ 12 *Unterstützung von Sportorganisationen*

¹ Der Kanton unterstützt die Aktivitäten von Sportorganisationen wie Sportverbänden und -vereinen von kantonaler und nationaler Bedeutung. Er kann diesen Beiträge ausrichten. Unterstützt werden können insbesondere der Sportbetrieb und Sportveranstaltungen sowie der Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial.

² Der Kanton kann mit Sportorganisationen Leistungsaufträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen.

§ 13 *Sportanlagen*

¹ Der Kanton erstellt zur Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein kantonales Sportanlagenkonzept.

² Der Kanton kann Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten. Er kann Erbauer und Betreiber von Sportanlagen beraten.

³ Die Einzelheiten über die Benützung kantonaler Schulsportanlagen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen des Regierungsrates.

3. Jugend und Sport

§ 14

¹ Die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport» für Kinder und Jugendliche im Kanton richtet sich nach der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes.

² Der Kanton kann Beiträge an die Kaderbildung sowie an «Jugend und Sport»-Kurse, insbesondere an solche im Rahmen des freiwilligen Schulsports, gewähren, soweit die Kosten nicht vom Bund übernommen werden.

³ Er kann Leihmaterial anschaffen und zur Verfügung stellen, soweit dies nicht der Bund tut.

4. Freiwilliger Schulsport

§ 15

¹ Die Schulträger können freiwillige Schulsportangebote führen. Die Angebote ergänzen den obligatorischen Sportunterricht.

² Der Kanton kann Beiträge an den freiwilligen Schulsport leisten und Material zur Verfügung stellen.

5. Leistungssport

§ 16

¹ Der Kanton unterstützt die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports. Er kann insbesondere Angebote fördern, die es ermöglichen, Sport und Ausbildung zu vereinbaren.

² Der Kanton kann internationale Sportanlässe und -kongresse, welche im Kanton Luzern durchgeführt werden und von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen.

³ Er kann Sportanlässe und -kongresse von nationaler Bedeutung, die im Kanton Luzern durchgeführt werden, unterstützen.

IV. Finanzierung

§ 17 *Sportfonds und weitere Mittel*

¹ Der Kanton führt zur Finanzierung der Massnahmen der kantonalen Sportförderung im Sinn der §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 einen separaten Fonds. Dieser wird geäufnet durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien, die durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriesetzgebung.

² Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können zusätzlich mit Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen zugunsten der Sportförderung und mit kantonalen Mitteln finanziert werden.

§ 18 *Grundsätze*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach diesem Gesetz. Die Gewährung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere über das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche und die Verwendung der Gelder aus dem Sportfonds. Er bestimmt die zuständige Behörde und legt insbesondere den Kreis der Begünstigten, die Einzelheiten der förderungswürdigen Angebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie die Arten der möglichen Sachleistungen durch Verordnung fest.

³ Die Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen und die Information der Öffentlichkeit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriesetz) vom 12. Mai 1986.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden geändert:

- a. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999

§ 57 *Freiwilliger Schulsport*

Der freiwillige Schulsport richtet sich nach dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom .

- b. Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005

§ 46 Absatz 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden betreiben Prävention und Gesundheitsförderung insbesondere in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Sucht. Die kantonale Sportförderung richtet sich nach dem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom .

- c. Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986

§ 8b Absatz 6

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere. Für Beiträge für sportliche Belange gilt das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom .

§ 20 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bis zum Erlass von neuem Verordnungsrecht bleibt das bisherige in Kraft, soweit es mit diesem Gesetz und mit der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes nicht im Widerspruch steht.

² Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

§ 21 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

